

Die landesfürstlichen Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung im 15. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte einer niederösterreichischen Kleinstadt.

Von Ludwig Brunner.

Die Pachtung der landesfürstlichen Ämter und Gefälle zu Eggenburg durch Bürger dieser Stadt ist in ganz deutlicher und jeden Zweifel ausschließenden Weise erstmals für das Jahr 1420 bezeugt. Am 11. Juni 1421 bescheinigte nämlich Berchtold von Mangen, Hubmeister in Österreich, den Empfang von 700 Pfund Pfennigen, die ihm „Steffan Walcher, Richter zu Egenburg, und sein mithaber desselben gerichts und ungelts daselbs“ für das Jahr 1420 bezahlt haben. 695 Pfund 5 Schilling 18 Pfennige waren bar erlegt, die restlichen 4 Pfund 2 Schilling 12 Pfennige auf Ausgaben verrechnet worden¹. Wir lassen vorläufig die Frage nach dem Mithaber auf sich beruhen und wenden uns gleich der nächsten, um rund drei Jahre jüngeren urkundlichen Nachricht über die Verpachtung der Eggenburger Ämter zu. Am 7. Mai 1424 urkundet Herzog Albrecht V., „daß Peter der Rokchendorffer, sein Burggraf zu Egemburg, Hanns von der Leiten, sein Burggraf zu Laa, und Stephan der Walher, sein Richter daselbst zu Egemburg“, Stadtgericht und Weinungeld zu Egemburg mit ihrer Zugehörung von nächsten Weihnachten an über zwei ganze Jahre (1425 und 1426) von ihm bestanden und darauf eine Vorgabe von 500 Gulden (!) geleistet haben². Die Bestandssumme erscheint nicht angegeben; ihre Anführung konnte füglich unterbleiben, wofern die Bedingungen des von zwei zu zwei Jahren immer wieder erneuerten Pachtvertrages unverändert belassen wurden.

Wenn wir vom Beginne der in dieser Urkunde genau umgrenzten Vertragsperiode, d. i. von Weihnachten 1424, unter Bedachtnahme auf die jeweils zweijährige Vertragsdauer zurückzählen, so ergibt sich, daß das Jahr 1420 das zweite einer Pachtperiode war, die mit Weihnachten 1418 begann, und daß zwischen dieser und Weihnachten 1424 noch zwei solcher Pachtperioden lagen. Stephan der Walher und sein Mithaber müssen hienach die

¹ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/7, Nr. 14359.

² Orig. Perg. H. H. St. A.; vgl. Kretschmayr in Bl. d. Ver. f. Landeskunde von N.-Ö., 1901, Nr. 30.

durch die obige Quittung Berchtolds von Mangen bezeugte Pachtung der Ämter in Eggenburg spätestens zu Weihnachten 1418 angetreten haben. Daß mindestens einer von den beiden, und zwar unbedingt der „Mithaber“, schon von früher her an dem Geschäfte beteiligt war, ist durch eine Urkunde vom 6. Dezember 1414 überliefert, laut deren Hanns Lerspat³ und seine Hausfrau Warbara ihren ererbten Gäuflleischtisch zu Eggenburg, unter den Gäutischen der ander von Stephans des Schawr Fleischbank gelegen, an Herrn Albrecht, Kaplan des Spitals zu Eggenburg, um 6 Pfund Wiener Pfennige und um 10 Groschen Leitkauf hingeben, „der wir von dem guet das auff wisents von Durrnpach seligen geschefft von der mull in dem Windischen dorff daselbs gelegen gancz und gar bezallt sein“. Da der Kaufpreis aus dem Spitalvermögen bestritten wurde, konnte der Kauf nur mit Genehmigung des Grundherrn des Spitaless, d. i. des Rates der Stadt, geschlossen werden, als dessen berufene Vertreter Hanns der Behem und Peter der Rokendorfer ihre Siegel neben das des Ausstellers an die Urkunde hefteten. Die beiden werden in derselben als „Richter und Ungelter zu Egenwurg“ bezeichnet⁴. Welches oder welche der drei Richterämter zu Eggenburg — Stadtgericht, Landgericht, Judengericht — der eine und der andere der genannten Bürger versah, läßt sich mangels jedweder anderen urkundlichen Nachricht über die Besetzung dieser Ämter während der Jahre 1413—1415 nicht feststellen. Wahrscheinlich ist, daß Hanns der Behem Stadt- und Landrichter zugleich war, eine Ämtervereinigung, die in Eggenburg geradezu herkömmlich war und von den Zeiten Friedrichs des Streitbaren her, dem die Bürger Eggenburgs durch mehrere Jahrhunderte hindurch mit sinnig feierlichem Brauche nachtrauerten, bis in den Anfang des 16. Jahrhundertes nur selten und dann nur auf kurze Zeit unterbrochen wurde. Mit Sicherheit aber können wir aus der angeführten urkundlichen Bezeichnung der beiden Bürger folgern, daß sie im Jahre 1414 die landesfürstlichen Ämter und das Ungeld zu Eggenburg in Bestand hatten, und daß Peter der Rokendorfer, den wir hier und im Jahre 1424 als Mitpächter genannt finden, der „Mithaber“ Stephans des Walcher in den Jahren 1419 und 1420 war. Im Jahre 1421 dürfte Hanns von der Leiten, von 1415 bis Ende 1422 Burggraf zu Eggenburg, als Dritter in den Bund eingetreten sein. Wenn wir zur Ermittlung des Beginnes der für das Jahr 1414 bezeugten Pachtung in der gleichen Art wie für 1420 die zweijährigen Vertragsperioden — diesmal von Weihnachten 1418 an — zurückzählen, so kommen wir darauf, daß der Vertragseintritt mit Weihnachten 1412 erfolgt sein muß und daß mithin der Beschuß, demzufolge an Stelle der bisherigen Verrechnung der Ämter gegenüber dem Hubmeister fortan die pachtweise Übergabe an Richter und Genossen trat, im Laufe

³ Hanns der Lerspat war Besitzer eines Hofes in Zogelsdorf und Burggraf Hanns des Neideggers zu Burgschleinitz.

⁴ Kopialbuch aus dem Jahre 1535 im Stadtarchiv zu Eggenburg, fol. 120.

des Jahres 1412 erfolgt ist. Wir kommen damit den glänzendsten Tagen Eggenburgs nahe, der Pfingstwoche 1411, in der daselbst die damalige Versammlung der Stände Nieder- und Oberösterreichs den 14jährigen Herzog Albrecht V. mündig erklärte und zum Landesfürsten ausrief, Tagen, die für ihn so eindrucksvoll blieben, daß er der Stadt Zeit seines Lebens zugetan blieb.

Kaum hatte er sein Verhältnis zu Herzog Ernst in Ordnung gestellt und dadurch den Bestand seiner Herrschaft gefestigt, so bewies er seine Dankbarkeit gegen Eggenburg. Eingedenk der eigenen Erfahrung, wie sehr die Bürger seit langer Zeit durch Krieg und Unfrieden gelitten und wie großen Schaden sie wegen der vielen Wachen in der Stadt und wegen der gar häufigen Streifungen außerhalb derselben an ihrem Erwerb genommen hatten⁵, verlieh er ihnen am 18. März 1412 das außergewöhnliche Recht, daß jeder von ihnen zwischen Stein-Krems und Eggenburg mit Salzfuhr handeln, auch daheim Salz einlagern und den Kaufleuten aus Böhmen oder anderswoher verkaufen dürfe, wann und so oft es ihm beliebe; Kaufleute aller Art, sie seien aus der Fremde oder aus dem Lande, sollen, wenn sie einen Jahrmarkt in Österreich verlassen, ihre Waren geradenwegs nach Eggenburg bringen und daselbst niederlegen, solange es ihnen (den Bürgern) fügsam ist, ohne daß der Hansgraf oder irgend jemand anderer eingreifen darf; die Weineinfuhr soll nur zwischen der Lesezeit und dem St. Martinstage zugäsig sein, es wäre denn, daß ein gesessener Bürger seinen Bauwein erwiesenermaßen nicht früher hätte hereinbringen können.

Es ist klar, daß der Salzhandel den Bürgern eine neue Erwerbsquelle erschließen und die Salzniederlage in der Stadt vor allem ausländische Kaufleute, der Stapelzwang aber überhaupt möglichst alle, die im Lande Wanderhandel trieben, herbeiziehen sollte. Die altherkömmliche und nun neuerlich angeordnete Einschränkung der Weineinfuhr verfolgte den Zweck, den Bürgern den Absatz ihres Bauweins zu sichern.

Aus dem auf solche Art bekundeten Wohlwollen heraus mag im Herzog der Wunsch erwachsen sein, den führenden Männern der Stadt noch ganz besondere Gunst zu erweisen. Als solche kamen, da der Bürgermeister Thoman der Streninger wegen hohen Alters neuen Aufgaben nicht mehr gewachsen schien, nur der Richter Hans Behem und Peter der Rokkendorfer in Betracht. Diesen Männern gab er nun die Ämter und das Ungeld von Eggenburg-Stadt und -Land in Bestand. Und er fügte 1430 noch ein weiteres Amt hinzu, das Hofgericht zu Maissau, das Otto von Maissau im März des genannten Jahres nebst vielen anderen Gütern zur Strafe seines Verrates am Herzog hatte abtreten müssen.

⁵ „...wan wir aigentlich underweist sehn daz di erbern unser getrewn n. di burger, di gancz gemain und auch unser stat ze Egenburg von solch nambleichen gebrechen und scheden wegen, so sy von Krieg, unfrid und der grozzen wacht und zirkh lange zeit her gehabt und gelitten haben, vast abkommen und mit grozzen scheden beschwert seind“ ... (Abschrift im Stadtarchiv Eggenburg; Kretschmayr a. a. O. Nr. 21).

Die Bestandnahme der landesfürstlichen Ämter und Renten von Eggenburg durch Bürger dieser Stadt war über das oben angeführte Jahr 1426 weitergelaufen. Nur in der Zeit, während welcher Ulrich von Eyczing Hauptmann zu Eggenburg und Znaim war, 1433 bis 1436, trat eine Unterbrechung ein. Stadtgericht und Landgericht wurden, wie schon vorher einmal, und zwar erstmals 1323—1332, von einander getrennt und als Landrichter zu Eggenburg taucht im Jahre 1434 — als solcher urkundlich nur ein einzigesmal nachgewiesen⁶ — Ulrich der Zischerl auf, ein kleiner Edelmann aus der Umgebung, der seinen Sitz in Dürnbach hatte. Er kommt mehrmals in Urkunden Ulrichs von Eyczing als Siegelzeuge vor, beispielsweise beim Verkauf des Hauses Schretental durch Anton Grewl am 4. April 1434, wo er ohne Anführung seines Amtes kurz Ulrich der Zisterl zu Dürrnpach genannt wird⁷). Man ist versucht, eine gewisse Abhängigkeit vom Eyczinger anzunehmen und seine Bestellung zum Landrichter auf dessen Fürwort zurückzuführen. Seine Richterschaft hat höchstwahrscheinlich mit Weihnachten 1432 angefangen und jedenfalls mit Weihnachten 1435 geendigt. So kommt es, daß die Pachtperioden, die vor ihm mit Weihnachten eines Jahres mit gerader Zahl begonnen und geendigt hatten, nach ihm, wie aus den Vertragsschlüssen der folgenden Zeit zu ersehen ist, eine auffällige Verschiebung zeigen, indem sie fortan mit Weihnachten eines Jahres ungerader Zahl beginnen und schließen.

Es sind uns zufällig Nachrichten über die Beträge von Ungeld und Gericht zu Eggenburg in den Jahren 1437 und einem folgenden, vermutlich 1438, erhalten geblieben, wonach das Ungeld 834 Pfund 5 Schilling 12 Pfennige, beziehungsweise 834 Pfund 7 Schilling 12 Pfennige und das Gericht je 87 Pfund betragen hat⁸). Da fällt denn zunächst die fast völlige Gleichheit der Ungeldbeträge und die sonderbare Übereinstimmung der Gerichtseingänge auf. Dies sieht nicht nach Einhebung der Gelder auf Verrechnung aus, sondern ganz nach Pacht, denn im ersten Falle, bei dem in jedem Jahre alle Zufälligkeiten im Belange der betreffenden Gebarung

⁶ 1434 Jänner 11 beurkundet die Pfarrgemeinde Ravelsbach dem Stifte Ternstein, daß sie sich hinsichtlich der für ihre Pfarrkirche gehabten Ansprüche an den verstorbenen Ulrich Hippelsdorfer, gewesenen Dechant und Pfarrer zu Ravelsbach, mit demselben vollkommen abgefunden und daher von seiner Verlassenschaft nichts mehr zu fordern habe.

Siegler: Herr Hanns Veychter, Pfarrer zu Ravelsbach und obrister Kellner der Chorherren zu Passau, und der Edle Ulreich der Zischerlein, Landrichter zu Eggenburg. (Keiblinger, Geschichte von Melk, II/2, S. 710).

⁷ Diplomat. Eyzinger, in Chmels Mitteil. zur Gesch. und Topogr., Nr. 29.

⁸ Angaben der Einkünfte der Erherzöge von Österreich bei Chmel, Materialien zur österr. Geschichte I, 84, 95. Zum Vergleiche diene, daß sich in diesen Jahren das Ungeld zu Klosterneuburg auf 900, bezw. 870 Pfund belief (ebenda) und Freistadt in den Jahren 1439 und 1440 für Ungeld und Gericht je 440 Pfund zahlte. (Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien I/7, 14807, 14837.)

unbedingt zum Ausdrucke gekommen wären — beim Ungeld der größere oder geringere Weinverbrauch nach Maßgabe der Güte des Weinjahres sowie der Hitze des Sommers, die Abfindungen mit den Leutgeben u. a., beim Gericht die Zahl der Straffälle und die Ungleichheit der Wandel, wobei bezüglich der ersteren gleichfalls die Güte des Weinjahres nicht ohne merklichen Einfluß geblieben wäre — müßte sich zwangsläufig ein deutlicher Unterschied zeigen. Hier aber scheinen die auf der Erfahrung eines vorausgegangenen Jahres beruhenden Kalkulationsziffern für die Bestandgabe oder Bestandnahme vorzuliegen, wo nicht gar die Ziffern zu durchsichtigem Zwecke zurechtfrisierte Rechnungen des Pächters. Ein Vergleich der angeführten Ungeldbeträge mit den das Ungeld im ganzen Ungeldbezirke von Eggenburg, Stadt und Land, darstellenden Summen der einschlägigen Posten der im Wiener Hoikammerarchiv (n.-ö. Herrschaftsakten, Fasz. E 6, 2, 5) erliegenden Rechnungen über die Einnahmen der Stadt Eggenburg einschließlich der den Hauptteil ausmachenden Einkünfte aus der Pachtung der landesfürstlichen Ämter und Gefälle daselbst in den Jahren 1457 und 1459⁹, mit denen wir uns später noch eingehend beschäftigen werden, führt uns zu tieferer Einsicht. Das Ungeld erscheint angegeben:

- 1437 mit 834 Pfund 5 Schilling 12 Pfennigen;
 1438 mit 834 Pfund 7 Schilling 12 Pfennigen;
 1457 mit 876 Pfund 1 Schilling 18 Pfennigen, hievon in der Stadt allein
 198 Pfund 3 Schilling 17 Pfennigen;
 1459 mit 890 Pfund 7 Schilling 27 Pfennigen, hievon in der Stadt allein
 243 Pfund 4 Schilling 25 Pfennigen.

Aus dieser Zusammenstellung erhellte mit größter Deutlichkeit, daß ebenso wie die Beträge der Jahre 1457 und 1459 auch die der Jahre 1437 und 1438 das Ungeld von Stadt und Land umfassen. Dieser Umstand hat zur Voraussetzung, daß die Wiedervereinigung von Stadtgericht und Landgericht vorhergegangen ist. Wenn aber diese Vereinigung schon in den letztgenannten Jahren bestand und die Angaben über die Einnahmen von Ungeld und Gericht, wie früher ausgeführt wurde, auf Pacht hindeuten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Bürger von Eggenburg, die uns nur wenige Jahre später urkundlich als Pächter entgegentreten, dies schon damals waren. Und wenn wir vom Anfang der nächstfolgenden urkundlich bezeugten Vertragsperiode, d. i. von Weihnachten 1445 um je zwei Jahre bis zu dem Zeitabschnitte zurückrechnen, der das Jahr 1437 einschließt, so kommen wir darauf, daß der Beginn der Wirksamkeit des dieses Jahr betreffenden Pachtvertrages auf Weihnachten 1435 fällt, somit als erstes Pachtjahr nach dem Abgange Ulrichs des Zischerl das Jahr 1436 anzunehmen ist, in welchem zu Eggenburg

⁹ Veröffentlicht von Edmund Frieß und Jakob Seidl in den Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband XI (Festschrift zu Ehren Oswald Redlichs), S. 443—449. Die daselbst an die Rechnungen geknüpften Erörterungen halte ich für unzutreffend. Die folgenden Ausführungen wollen demgegenüber im Zusammenhang mit einem umfangreicheren Quellenmaterial und größerer Lokalkenntnis eine andere Auffassung zum Ausdruck bringen.

Ulrich von Eyczing noch bis Weihnachten Hauptmann¹⁰, Peter Scherer Bürgermeister und Hanns Chelbl (auch Kelbl oder Kelbel) Richter¹¹ waren.

Den letzteren nennen viele Urkunden in Verbindung mit den Ämtern zu Eggenburg. Am 7. August 1445 gab König Friedrich als Vormund des Königs Ladislaw Hannsen dem Kelbel, Wolfgang dem Gang und Jörgen dem Winther, Bürgern zu Eggenburg, „unsfern ungelt zu Egemburg und statgericht und lantgericht daselbs und unser hofgericht, daz man emaln gen Meyssaw gehandelt hat, mit allen irn zugehörungen als man die vormalnd agehandelt gevechsn und ingenomen hat, von den nagstkunftigen weichnachten über zway gantze jar“, d. i. für die Jahre 1446 und 1447, um jährlich 700 Pfund Wiener Pfennige in Bestand¹². (Die durch Sperrdruck hervorgehobene Stelle ist ein Beweis, daß es sich bei dieser Urkunde um die Erneuerung des Bestandvertrages handelte.) Rund zwei Monate früher war Wernhart der Druksecz von Grueb dem langjährigen und bereits altersmüden Ritter Kolman dem Grasser in der Burgpflege nachgefolgt¹³. Gleich allen seinen Vorgängern oblagen ihm in dieser Stellung nur Pflichten rein militärischer Natur. Die von den Bürgern verwalteten Ämter gingen ihn nichts an. Aber er war ihnen den Gewinn, den sie daraus zogen, neidig. Nachdem er in Eggenburg erst warm geworden, jagte er den Bürgern die Pachtung der landesfürstlichen Gefälle für die Jahre 1448 und 1449 ab¹⁴.

Das landesfürstliche Diplom, das die Verpachtung an ihn bekundet, zeigt mit dem Tage der Ausfertigung, dem 18. Februar 1447, auf, daß er früher aufgestanden als die Bürger und vor ihnen zum König gegangen war. Dieses Zuvorkommen hatte für die Stadt auf jeden Fall einen empfindlichen Schaden im Gefolge, auch dann, wenn die genannten Bürger mit der Pachtung ein Geschäft für eigene Rechnung betrieben haben sollten, und noch viel mehr, wenn sie, wie es den Anschein hat, als Vollmachträger der gesamten Bürgerschaft gehandelt hatten. Zu gutem Glücke kam die Stadt schon zu Weihnachten 1449 wieder in den Pachtbesitz der Ämter. Wir er-

¹⁰ Ulrich Eyzinger wird am 15. Dezember 1436 bei einem Gütertausche mit den Brüdern Heidenreich und Bernhard Drukchsecze von Grueb noch als Hauptmann zu Egenburg und Znaim, hingegen am 26. April 1437 beim Kauf einer Gült von Achaz Vinkenaymer schon als Hubmeister in Österreich bezeichnet. (Chmel, Mitteilungen zur Geschichte und Geographie.)

¹¹ Faigl, Urkundenbuch des Stiftes Herzogenburg, 429/346.

¹² Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Chmel, Regesta Friderici IV; vgl. Kretschmayr a. a. O., Nr. 42. Von dieser Pachtperiode ist im H.H.St.A. eine nicht nur für die Lokalgeschichte, sondern auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte hochinteressante, von Chmel, Materialien II, 373 und von Lampel, Quellen z. Gesch. d. St. Wien 1/7, Nr. 15112, veröffentlichte Ausgabenverrechnung erhalten, deren Besprechung aber den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde.

¹³ Pflegrevers vom 31. Mai 1445 im H.H.St.A.; Kretschmayr a. a. O., Nr. 41.

¹⁴ Orig. Perg. im H.H.St.A.; Kretschmayr, Nr. 50.

schließen dies folgendermaßen: Am 14. Jänner 1452 überließen „Ulreich der Eyczinger von Eyczing, obrister haubtmann, und die verweser des land Österreich im Namen des Königs Ladislaus dem Richter, Rate und den Bürgern zu Egemburg ... den weinungelt und das statgericht daselbs zu Egemburg und lantgericht, auch das hofgericht, daz man etwan gen Meyssaw gehandelt hat und was dartzu gehört, von weihnachten nagst vergangen über zwei gantze jar, das ist das gegenwurtig 52 ist und nagstkunftig 53 ist“, jedes Jahr um 700 Pfund Pfennige¹⁵. Der Vertragsabschluß erfolgte in diesem Falle so spät, daß ihm ein vertragsloser Zeitraum von vollen drei Wochen vorausgegangen war. Ein besonders im Hinblick auf die Verwaltung des Landgerichtes ganz unmöglicher Umstand und nur denkbar, wenn zur ununterbrochenen Fortführung der landrichterlichen Obliegenheiten die geeignete Person von früher her im Dienst verblieben war. Im Bestandvertrage wurde der Beginn seiner Wirksamkeit unbekümmert um drei Wochen zurückverlegt. Dieses dreiwöchige Zurückgreifen hinter den Ausfertigungstag der Pachturkunde ist ein untrügliches Anzeichen dafür, daß der Pächter von heute auch schon der von gestern war, daß die Stadt Ämter und Gefälle schon während der Jahre 1450 und 1451 innegehabt hatte und es sich also nur um die Verlängerung eines bereits bestandenen Vertragsverhältnisses handelte.

Die Stadt war zweifellos auch in den Jahren 1454 und 1455 Pächterin; zwar haben wir keinen eigenen Beleg dafür, doch ist aus der Bestätigung des Hubmeisters Jörg Dechsner vom 27. Dezember 1454 über eine von Richter, Rat und Bürgern zu Eggenburg an ihrem Bestand der Ämter für das Jahr 1453 geleistete Zahlung und aus dem beruhigt späten Datum sowie aus dem Wortlaut der folgenden Bestandsurkunde darauf zu schließen. Am 5. Dezember 1454 gab König Ladislaus dem Richter, Rate und der Gemein der Bürger zu Eggenburg das Stadt- und Landgericht daselbst zu Eggenburg mitsamt der Maut, das Hofgericht zu Maissau und den „ungelt in der stat und auf dem land daselbs als man die vorm allen da gehandelt und gevechsent hatt“, von Weihnachten 1455 bis Weihnachten 1457 um jährlich 700 Pfund Pfennige, zusammen 1400 Pfund Pfennige der schwarzen Wiener Münze, quatemberlich zu zahlen, in Bestand. „wer aber daz si icht sichtig scheden daran nemen, es wer von urleug pissezz oder von welherlay geprechen das gescheh, der si uns mit guter Kuntschaft aigentlich beweisen möchten, die wellen wir gnediclich gegen in erkennen“¹⁶. Es ist beachtenswert, wie eilig es die Stadt in Angelegenheit der Pachtung hatte. Um mehr als ein Jahr vor Ablauf des Vertrages warb sie schon um die Erneuerung desselben. Offenbar befürchtete sie, daß es ihr mit dem seit Weihnacht 1452 in seiner

¹⁵ Orig. Perg. im H.H.St.A., Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/7, Nr. 15322.

¹⁶ Orig. Perg. im n.-ö. Landesarchiv, Urk. Nr. 4512. Der Schlußsatz findet sich auch in der Urk. vom 7. Aug. 1445.

Stellung befindlichen Pfleger Bernhard Seusenekker ebenso ergehen könnte wie seinerzeit mit Wernhart dem Druksecz von Grueb. Einer Wiederholung solch schwerer Schädigung mußte kluglich und beizeiten vorgebaut werden.

Daß das Pachtverhältnis auch für die anschließenden Jahre 1458 und 1459 erneuert wurde, folgt daraus, daß Kaiser Friedrich am 29. August 1459 dem Richter und Rat zu Eggenburg als Verwesern seines Hofgerichtes zu Maissau verbot, in die Gerichtsbarkeit des Stiftes Melk auf dessen Gütern einzutreten und sich auf denselben irgendwelche Vogteirechte anzumaßen¹⁷.

Der Pachtschilling ist seit 1420 immer gleichgeblieben. Sonder Zweifel auch der Gegenstand der Pachtung, wenn auch solcher Meinung die Aufzählung der einzelnen Stücke in der Urkunde vom 7. Mai 1424 mit „Stadtgericht und Weinungeld samt ihrer Zugehörung“ zu widersprechen scheint; diese ist in der Urkunde vom 7. August 1445 mit „Ungeld, Stadt- und Landgericht Egenburg und Hofgericht zu Maißau“ und fast gleichlautend in der Urkunde vom 14. Jänner 1452 mit „Weinungeld, Stadt- und Landgericht Egenburg und Hofgericht zu Maißau“ schon ziemlich ausführlich gehalten, doch erst in der Urkunde vom 5. Dezember 1454 fast vollständig geworden, da nunmehr auch die Maut aufgenommen und das Ungeld durch die Anführung von Stadt und Land in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise umschrieben ist. Ein Amt aber fehlt immer noch:

Amt Kühnring.

Es kam im Jahre 1417 in die Hubrolle des Landesfürsten, denn Herzog Albrecht V. kaufte am 10. Februar dieses Jahres von den Vettern Hanns und Anton den Stokhorndern deren freieigene Feste Chunring samt Zugehör um 1100 Pfund Wiener Pfennige¹⁸. Bei der damit verbundenen Wirtschaft hat wohl der Wald die größte Rolle gespielt. Aus diesem Grunde bestellte der Herzog zur Verwaltung des Gutes einen Forstmeister in der Person des Eggenburger Bürgers Peter des Rokkendorfer. In einem Zehentstreite zwischen dem Kanzler Andreas, Pfarrer zu Gars und Eggenburg, und dem Pfarrer zu Kühnring ließ er Verhör der Leute im Dorfe und Untersuchung des Streitfalles durch diesen seinen Forstmeister vornehmen und entschied nach dessen Berichte¹⁹. Der Rokkendorfer scheint in dieser Stellung bis Ende 1422 geblieben zu sein und seinem Rate dürfte die vom Herzog den Bürgern von Eggenburg am 28. Jänner 1422 in Eggenburg selbst erteilte Erlaubnis, ihr Vieh zur Weide in die

¹⁷ Keiblinger, Geschichte von Melk, I, 598.

¹⁸ Über die Besitzgeschichte von Kühnring und die einschlägige Literatur siehe Lechner in den Mitteil. des österreich. Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband XI, 150.

¹⁹ Kopialbuch vom Jahre 1535 im Stadtarchiv Eggenburg, fol. 61; Kretschmayr, Nr. 26.

zu Kühnring gehörigen Wälder gegen Entrichtung des üblichen jährlichen Dienstes treiben zu dürfen, und insbesondere die zum Forstschatze notwendige Ausnahme der Maiße (Jungwälder) zuzuschreiben sein²⁰. Er war der erste und wahrscheinlich auch der letzte zur Verwaltung des Amtes Kühnring bestellte Forstmeister; nach ihm spielt kein solcher mehr in die Geschichte Eggenburgs hinein, das doch mit seinem Burgfried unmittelbar an das Gut Kühnring angrenzte.

Als Peter der Rokkendorfer zu Anfang des Jahres 1423 in die militärische Stellung eines Pflegers von Eggenburg aufrückte²¹, wobei er dennoch nebstbei Mitpächter der landesfürstlichen Ämter in Eggenburg blieb, mag wohl der Anschluß des Amtes Kühnring an diese erfolgt sein. Ob dasselbe damals besonders zu verrechnen war oder ob es in den Pachtstücken aufging, ist nicht mehr festzustellen. Sollte das letztere der Fall gewesen sein, so hätte dies einen ganz besonderen, aber Eggenburg gegenüber nicht undenkbarer Gnadenbeweis des Herzogs bedeutet, da eine Erhöhung des Pachtschillings nicht stattfand, wiewohl sie gemäß dem nach der Höhe des Kaufpreises gewiß nicht gering einzuschätzenden Ertrage des Gutes nahegelegen wäre.

Der Zusammenhang des Amtes Kühnring mit den Ämtern zu Eggenburg offenbart sich erstmals im Jahre 1448 in der Weise, daß der damalige Pächter dieser Ämter, der Pfleger Ritter Bernhard der Druksecz von Grueb, die Urkunde zweier Eggenburger Bürger, Andreas Reittrer und Simon Kek, über den Verkauf verschiedener auswärtigen Liegenschaften, darunter der mit jährlich 16 Pfennigen Burgrecht „in das landesfürstliche Amt zu Kunring bei Eggenburg“ dienstbaren Hälfte einer Wiese zu Deinzendorf an Ulrich Eyczinger von Eyczing besiegelt und hiebei ausdrücklich Verweser des fürstlichen Amtes zu Kunring und Burgherr (der Wiese) genannt wird²².

Die alte Stammburg des Geschlechtes der Kuenringer, an sich gewiß kein Objekt, das den von Herzog Albrecht V. gezahlten Kaufpreis von 1100 Pfund Pfennigen auch nur einigermaßen hätte rechtfertigen können, war seit dem Wegzuge der Stokhorner bedeutungslos geworden. Dem neuen Eigentümer, dem Landesfürsten, war das Schicksal der längst nicht mehr zeitgemäßen Baulichkeit gleichgültig und je weiter hinaus desto weniger Gewicht legte er auf ihre Erhaltung; hielt er doch nicht einmal einen Burggrafen. Die Verwalter des Amtes Kühnring aber fanden sich schon gar nicht bemüßigt, für sie Aufwendungen zu machen und den Ertrag des Amtes

²⁰ Orig. Perg. im Stadtarchiv Eggenburg; Kretschmayr, Nr. 29.

²¹ Peter der Rokendorfer phleger als Siegelzeuge beim Verkaufe eines Weiwers vor dem Egendorf in Eggenburg am 4. Juni 1423 durch Anshelm Kiesling, Bürger dortselbst, an den Kanzler Andreas, Pfarrer zu Gars und Eggenburg. Orig. Perg. im H.H.St.A.; Kopialbuch von 1535 im Stadtarchiv Eggenburg, fol. 71.

²² Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen I/2, 56; Wilhelm, Archivberichte aus N.-Ö. I, 103/534.

zu schmälern. So war sie dem Verfalle nahe, als sich im Jahre 1460 Johann der Götzendorfer, ein Spießgeselle des Gamareth Fronauer, in ihr einnistete. Dieser richtete sie zum Stützpunkt seiner Raubzüge her, die er mit seinen Leuten, Desperados ungarischer und böhmischer Herkunft — die Überlieferung spricht gar von tausend — von hier aus unternahm. Im nächsten Jahre wurde er vertrieben, woran gewiß Wolfgang Kadawer, des Kaisers Rat und Pfleger zu Eggenburg, hervorragend beteiligt war. Damals wurde die Feste so gründlich zerstört, daß nur ein paar unscheinbare Mauertrümmer an ihren einstigen Bestand erinnern. Sie schied damit aus dem Amte Kühnring aus und diesem verblieben nur das Dorf des gleichen Namens und auswärtige Gültten.

Am 1. Mai 1462 gestattete Kaiser Friedrich dem Kadawer, das Dorf Kühnring solange innezuhaben und zu nutzen, als seine Pflegschaft währe, und erließ gleichzeitig in dieser Sache einen Auftrag an den Hubmeister,²³ ein Zeichen, daß das Amt Kühnring in den Eggenburger Ämtern nicht völlig aufgegangen war, sondern gesondert verrechnet worden sein dürfte.

Am 7. Juli 1464 gab er Wolfgang Kadawer, seinem Rat, für schuldigen Sold und Kriegsschaden im Betrage von 400 Pfund Pfennigen das Dorf Kunring mit Zugehör, das von weiland den Stokarnern an ihn gekommen, zum Pfande²⁴).

Die Verpfändung war von kurzer Dauer. Anfangs 1474 war das Amt Kühnring wieder in der Verwaltung der Eggenburger. Am 14. Mai des genannten Jahres gaben Conrad Freygang, Verweser der St. Pankrazkapelle in Groß-Nondorf und die Gemeinde dort selbst dem Stephan von Eyczing gegen benannte Güter eine zu ihrer Kapelle gehörige Wiese zwischen Deinzendorf und Zellerndorf in Tausch, von der sie dem Richter zu Eggenburg in das landesfürstliche Amt daselbst zu Georgi 32 Pfennige zu Burgrecht dienten. Die Urkunde trägt den Randvermerk: „Nota die XXXII den. dient man in daz ambt gen Kunring —“. Der Aufsandbrief für diese Wiese ging am selben Tage an den Richter zu Eggenburg Veit Winther²⁵.

Kurz vor Ablauf des Jahrhunderts schied aber das Amt Kühnring endgültig aus der Verwaltung der Stadt Eggenburg, als Kaiser Max das Dorf 1497 dem Heinrich Prueschenk zu erblichem Lehen gab und 1501 gar verkaufte²⁶.

Hofgericht Maissau.

Es gibt sein Wesen nur in den ältesten Urbaren der Herrschaft Eggenburg von 1499 und 1524²⁷ zu erkennen. Von diesen ausgehend,

²³ Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. X, 385.

²⁴ A. a. O. X/2, 414. Der Beisatz über die Herkunft des Dorfes von den Stokarnern scheint die Ursache der mißverständlichen Auffassung zu sein, daß das Dorf nicht schon vom Herzog Albrecht V. mit der Feste erworben worden sei, wofür doch schon der damalige hohe Kaufpreis spricht.

²⁵ A. a. O. I/5, 64.

²⁶ Lechner a. a. O.; Topographie V, 59.

²⁷ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Cod. r. 664 und Cod. r. 665.

sind wir imstande, es zu seinem größten Teile bis ins 14. Jahrhundert zurück zu ergründen. Auf den bloßen Namen hin möchte man es mit der Rechtsprechung in Verbindung bringen, doch hatte es mit dieser nichts zu tun. Es war — wenigstens im 15. Jahrhundert — lediglich ein Amt zur Verwaltung vogtherrlicher Einkünfte des Landesfürsten und umfaßte:

| | tl | β | ʒ | h |
|--|----|---|----|---|
| Martinidienste zu Pfaffstetten von 12 Lehen, 2 Höfen und einer Hofstatt je 34 Pfennige | 2 | 1 | — | — |
| (Nach dem Urbar von 1524: 9 Lehen und 3 Hofstätten des Abtes von Melk 2 Lehen des Propstes von Klosterneuburg 1 Lehen des Abtes von Göttweig jedes ohne Unterschied mit je 34 Pfen.) | | | | |
| zu Ebersprun von 21 Lehen je 21 Pfennige und von 11 Herbergen je $5\frac{1}{2}$ Pfennige | 2 | — | 21 | 1 |
| (Urbar 1524: 2 Lehen und 1 Herberge des Abtes von Melk 2 Höfe, für 3 Lehen gerechnet, des Abtes von Göttweig 1 Lehen des Pfarrers von Eggenburg 15 Lehen des Abtes von Heiligenkreuz 10 Herbergen, jetzt öde, dienen mit Die Lehen mit je 21 Pfen., die Herbergen mit je $5\frac{1}{2}$ Pfen.) | | | | |
| zu Münichhofen von 20 Lehen je 24 Pfennige | 2 | — | — | — |
| (Urbar 1524: Von den 22 Lehen des Dorfes gehören 20 Lehen dem Abte von Göttweig, die in das Gericht zu Eggenburg jährlich dienen je 24 Pfen.) | | | | |
| zu Niderschleinz von 4 Lehen je 30 Pfennige | — | 4 | — | — |
| (Urbar 1524: 2 Lehen des Propstes von Klosterneuburg 1 Lehen der Deutschherren zu Wien 1 Lehen des Abtes von Altenburg je mit 1 Schilling dann etliche Gründe und Überland des Abtes zu Zwettl, von denen jährlich ein Hintergestell eines Ochsen zu leisten ist.) | | | | |
| zu Lindwerg (Limberg) von einer Hofstatt 6 Pfennige | — | — | 6 | — |
| (Urbar 1524: von einr Hofstatt, so dieser Zeit Thomas Schaur innehalt, 6 Pfen.) | | | | |
| zu Ziechstorff (Ziersdorf) von 55 Lehen je 18 Pfennige | 4 | 1 | — | — |
| (Urbar 1524: 18 Lehen von 25 Holden, so gen Meyßau gehörn, des Herrn Rudolph von Hohenfeld . . . 1 te 2 β 24 ʒ 6 Lehen der Deutschherren zu Wien 3 β 18 ʒ 9 $\frac{3}{4}$ Lehen von 11 Holden des Abtes von Zwettl 5 β 25 $\frac{1}{2}$ ʒ 4 Lehen von 3 Holden des St. Wolfgang von Eberstorff- Ernstprun 2 β 12 ʒ | | | | |

| | tl | β | ʒ | h |
|---|----------------|---|-----|---|
| 8 Lehen von 7 Holden des Gotteshauses St. Bernhard . . . | 4 | β | 24 | ʒ |
| 3½ Lehen von 4 Holden des Abtes von Melk . . . | 1 | β | 28½ | ʒ |
| 1½ Lehen von 2 Holden des Propstes zu Schrattenthal . . . | 27 | | ʒ | |
| ¾ Lehen eines Holden des Herrn Wazlau Hofkircher . . . | 13½ | | ʒ | |
| 1¼ Lehen von 2 Holden des Steger zu Harmannstorf . . . | 22½ | | ʒ | |
| Nota, noch zaigt das alt yrbar an von dritthalb lehen, die kan man aber nit erfragen, wo die ligen, ist aber denen unterthanen beuolhen, denselben mit fleis nachzufragen. | | | | |
| Gegen solchen obangezaigtem dienst ist die herrschaft Egenburg denen Vunterthanen zu Ziechstorff schuldig, jährlich das panthäding zu besizzen.) | | | | |
| zu Fraundorff von 20 Lehen je 24 Pfennige | 2 | | — | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| 20 Lehen des Abtes von Göttweig, von jedem Lehen des Jahres in das holgericht gen Egenburg 24 Pfen.) | | | | |
| zu Sträning von 19½ Lehen je 25 Pfennige | 2 | | 7 | 1 |
| (Urbar 1524: | | | | |
| 6 Halblehen des Abtes von Altenburg je 24 Pfen. = 4 β 24 ʒ | | | | |
| 10 Halblehen des Abtes von Baumgartenberg je 24 Pfen. = 1 te | | | | |
| 3 Halblehen des Pfarrers zu Egenburg je 24 Pfen. = 2 β 12 ʒ | | | | |
| zu Hollnstaïn von 3 Höfen | — | 3 | 6 | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| daselbst zu Hollnstaïn sein drey höft, dauon dient man jährlich in das gericht 3 Schilling 6 Pfen.) | | | | |
| zu Gözestorff (Getsdorf) | — | 2 | — | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Gözenstorff, dieses dorff gibt jährlich von allen heubern darinnen in das holgericht zu St. Mertenstag 60 pfennig.) | | | | |
| zu Ramfelsbach (Ravelsbach) von der Kirche | 4 | | — | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Daselbst dient man jährlichen von der pfarrkirchen darüber der landtsfürst voggt ist, zu St. Mertenstag 4 pfund pfennige.) | | | | |
| Michaelisdienst zu Meyßeldorf (Groß-Meiseldorf) von 32 Lehen (früher 36½, jetzt öde 4½ Lehen) von 17 Herbergen (früher 20, jetzt öde 3 Herbergen) von 4 Höfen | je 28 Pfennige | | | |
| | je 6 Pfennige | | | |
| | je 60 Pfennige | | | |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Meyßeldorf bey Ranflspach, daselbst zu Meyßeldorf sein vier höft gehörn dem spittal zu Passau zue vnter des landtsfürsten voggtay, gibt jeder des jahrs ein pfund pfennige. | | | | |

| | tl | β | ʒ | h |
|---|----|---|----|---|
| Noch haben der von Sternberg Meyßauer güetter, der abbt zu Mölckh, abbt zu Zwettl, probst zu Dürnstein, pfarrer zu Egenburg, pfarrer zu Ranßspach, Grabmer, Königsperger vnd das spittal zu Egenburg daselbst zu Ranßspach (sollte heißen Meyßldorf) zway vnd dreyssig ganze lehen der jedlichs jährlich dient 28 pfen- nig, facit 3 pfund 5 schilling 26 pfennig. | | | | |
| Mehr dienen sye von sibenzehen hoffstetten je von ainer des jahrs 6 pfennig, facit 3 schilling 12 pfennig. | | | | |
| Nota. In disem dorff zu Meyßldorf wirdet das panthäding jährlich durch die obrigkeit von Egenburg aus besessen.) | | | | |
| Georgidienst zu Gauderndorff | — | 6 | — | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Hanns Hodenmayr dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Christian Maurer dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Hannß Rumbl dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Vlrich Mayrhofer dient vom lehen . . . 20 pfennig mehr von ainem halben lehen . . . 10 pfennig | | | | |
| Starckh Bestl dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Andre Nater dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Georg Schleinzer dient vom lehen . . . 20 pfennig | | | | |
| Christian Halbmer von ainem halben lehen 10 pfennig | | | | |
| Michel Toldl von ainem halben lehen . 10 pfennig | | | | |
| Christian Prunnerin von ainem halben lehen 10 pfennig | | | | |
| Diß obangezaigten holden sizen mit dem grund- dienst hinder dem abbt zu Melckh, außgenommen die Christian Prunnerin sitzt hinder dem spittal zu Egenburg.) | | | | |
| zu Rempelstorff (Reinprechtsdorf-Klein.-Reipersdorf) | — | 1 | 15 | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Hernach volgen St. Georgen dienst von etlichen aygen. | | | | |
| Remplestorff vnter Stötzendorff. | | | | |
| Liendl müllner daselbst dient jährlichen von der mühl 16 pfennig | | | | |
| Hoff Liendl dient jährlichen 4 pfennig | | | | |
| Liendl Tischler dient 4 pfennig | | | | |
| Janns Erhart dient 4 pfennig | | | | |
| Janns Bayr dient 6 pfennig | | | | |
| Andre Bayr dient 6 pfennig | | | | |
| Wölll Matthes dient 4 pfennig | | | | |
| Liendl Eckher dient 4 pfennig | | | | |
| Paul Stainer dient 4 pfennig | | | | |
| Dise güetter sein alle halbe lehen vnd gehören dem probst zu Closterneuburg mit dem grundtdienst.) | | | | |
| zu Prenhartsberg (Pramhartsberg) | — | 2 | — | — |
| (Urbar 1524: | | | | |
| Das ganz dörfl zu Prenhartsberg dient jährlichen miteinander in das hoffgericht geen Egenburg 60 pfennig.) | | | | |

| | tl | β | ʒ | h |
|--|----|---|----|---|
| zu Reschitz | — | 1 | 10 | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Matl Oßwaldt zu Reschitz dient ainer hoffstatt, so er von dem Lebuschn erkaufft hat 10 pfennig | | | | |
| Thoman Mülhaimer dient von ainer hoffstatt, die er von Andreen Lebusch erkaufft 4 pfennig | | | | |
| Pesßer Janns von Reschitz dient von ainer hoffstatt so er von Liendl Oßwaldt mit tausch an sich bracht . . . 8 pfennig | | | | |
| Thoman Holzer von Reschitz dient von seiner hoffstatt so er von der gräfin erkaufft hat 1 pfennig | | | | |
| Geörg Marhart von Reschitz dient von ainem überlendt-weingartten vnd ackher 6 pfennig | | | | |
| Noch zaigt das alt virbar an von siben pfening dienst, die hat man dißmahls nit mögen erfragen, aber dem pfleger vnd vnterthannen befohlen, ihr nachfrag darumben zu haben.) | | | | |
| zu Windtpässing | — | 3 | — | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Das ganz dorf zu Wimpessing ist schuldig jährlich in das hoffgericht geen Egenburg zu dienen St. Georgentag 3 schilling pfennige. Wiewohl sich die berührten holden solcher dienst etlich jahr her zu geben gewidert, in ansehung daß man sie zu Egenburg vnter den thören nit frey lassen will, dieweill sie aber solcher freyheit halben nichts glaubwirdig anzusaigen gehabt, ist ihnen aufgelegt, solchen dienst wie von alterher zu geben.) | | | | |
| zu Sträning | — | 3 | — | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Lienhardt Zwettler von Sträning dient von seinem guett 45 pfennig | | | | |
| Paul Bayr zu Sträning dient 22½ pfennig | | | | |
| Hannß Harißleben daselbst dient 22½ pfennig) | | | | |
| zu Stelzendorff | — | 2 | — | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Weltlich und geistlich . . . dienen all miteinander in das hoffgericht geen Egenburg 60 pfennig.) | | | | |
| zu Radigestorff (Rodingersdori) | — | 3 | — | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Daselbst zu Rädigenstorff dient das ganze dorff dem landfürsten jährlich in das hoffgericht geen Egenburg 3 schilling pfen. Diese holden wollen sich des diensts zu geben widern, von wegen daß man sye vnter den thören zu Egenburg nit frey lassen will, haben aber auch nichts anders dan plosse wort darumben zu zaigen.) | | | | |
| zu Kaledorff (Kaladorf) | — | 5 | — | — |
| (<i>Urbar 1524:</i> Weltlich und geistlich . . . dienen jährlich 5 schilling pfennig. | | | | |

Die landesfürstl. Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung 103

Wiewohl sye vor den Commissarien erschinen vnd vermainen daß nit schuldig zu sein, aber nichts darumben fürbracht.)

zu Suttentrunk
(*Urbar 1524:*
Dasselbe dorff dient jährlichen in das hoffgericht
5 schill. pfen.)

| | tl | β | ʒ | h |
|-----------------------------------|----|---|----|---|
| | — | 5 | — | — |
| Urbar 1499 — Martinidienst | 19 | 4 | 11 | — |
| Michaelisdienst | 5 | 1 | 8 | — |
| Georgidienst | 3 | 7 | 25 | — |
| Summe der Gelddienste | 28 | 5 | 14 | — |
| Urbar 1524 — Martinidienst | 19 | 1 | 24 | 1 |
| Michaelisdienst | 8 | 1 | 8 | — |
| Georgidienst | 3 | 7 | 21 | — |
| Summe der Gelddienste | 31 | 2 | 23 | 1 |

Die Steigerung der Gelddienste vom Jahre 1499 zum Jahre 1524 um 2 Pfund 5 Schilling 9½ Pfennige ist in der Hauptsache auf die Erhöhung der Vogteiabgabe von den 4 Passauer Höfen in Groß-Meiseldorf von jährlich je 1 Schilling auf jährlich je 1 Pfund zurückzuführen.

Einzelne Orte hatten Naturaldienste zu leisten, und zwar:

Niderschleinz jährlich ein Hintergestell eines Ochsen,
Wisendorff (Lorenz Wulffing) zu Weihnachten zwei Hühner,
Grueb bey Gelestorff (Göllersdorf) zu Pfingsten dreißig Käse,
Gauderndorf 2 Mut 12 Metzen Vogthafer, desgleichen
Sträning 1 Mut,

Rempelstorff und die Mühle daselbst 1 Mut (nach dem Urbare 1524: 33 Metzen).

Graffenberg mit Gebleinstorff (das einstige Godweinsdorf, damals schon öde) 1 Mut (nach dem Urbar 1524: 32 Metzen,
nämlich Michel Harißleben zu Grauenberg . . . 7½ Metzen

Colman Mayr 7½ Metzen

Simon Harißleben von aim höfflein . . . 1 Metzen 7 Achtel

Lienhardt Scherding von aim höfflein . . 1 Metzen 7 Achtel

item von ainem halben lehen 1 Metzen 7 Achtel

Christian Ebmer von ainem halben lehen . 1 Metzen 7 Achtel

die alt Babrerin von ainem halben lehen . 1 Metzen 7 Achtel

Lienhardt Wasserman von ainem viertl

lehen 1 Metzen 7½ Achtel

Lienhardt Schweizer von ainem viertl lehen 1 Metzen 7½ Achtel

Lienhardt Gokitscher von ainem halben

lehen 1 Metzen 7 Achtel

Wolfgang Harißleben von ainem halben

lehen 1 Metzen 7 Achtel.)

Die Benennung des Hofgerichtes nach Maissau legt es nahe, nach ihm in dem ältesten bekannten Maissauer Urbare vom Ende des 14. Jahrhunderts²⁸ Umschau zu halten. Das Ergebnis dieser Unter-

²⁸ Notizenblatt der Akademie der Wissenschaften III (1853). Herrn Landesarchivar Dr. Karl Lechner danke ich an dieser Stelle dafür, daß er mich auf die Existenz des Maissauer Urbars aufmerksam gemacht und mir dessen Durchsicht angeraten hat.

suchung stellt sich in der folgenden Gegenüberstellung des Bestandes von ca. 1380 und von 1499 dar:

Maissauer Urbar von ca. 1380.

| | | | tl | β | \mathfrak{S} |
|-------------------|--|--------------|----------------|----------------|----------------|
| Pfaffstetten | furphenning | Martini | 2 | — | — |
| Ebersprunn | furphenning | Martini 2 tl | 2 | 2 | — |
| Munichhofen | vogtphenning | Michaelis | 60 | \mathfrak{S} | 12 |
| Niderslewncz | furphenning | Martini | — | — | — |
| Lindwerg von aim | jartagguet | Martini | 1 | — | — |
| Ziesdorf | malphenning | Michaelis | — | — | 12 |
| Frawndorf | furphenning | Martini | 10 | β 4 | \mathfrak{S} |
| Strenik | furphenning | Fasching | 10 | β 4 | \mathfrak{S} |
| Holnstaing | malphenning | Georgi | 10 | β 4 | \mathfrak{S} |
| Göczesdorf | furphenning | Martini | 2 | — | — |
| Ranfelspach | fur das mal der pharrer geben sol ze unser frawntag ze der schiddung geraitet | Martini | 1 | 7 | 5 |
| Mawsselberndorff | furphenning | Martini 32 | \mathfrak{S} | — | 3 |
| | malphenning | Fasching 32 | \mathfrak{S} | — | 6 |
| | malphenning | Georgi 32 | \mathfrak{S} | — | — |
| Gawderndorf | furphenning | Martini | 2 | — | — |
| Wysen | überlend | Martini 1 tl | — | — | — |
| Nidngrueb für Kes | und ander dinst | Martini 11 | β 20 | \mathfrak{S} | — |
| Niderslewncz | überlend | Fasching 11 | β 20 | \mathfrak{S} | — |
| Gawderndorf | habern | Georgi 11 | β 20 | \mathfrak{S} | — |
| | | Georgi | 1 | 7 | 11 |
| | | Michaelis | — | — | 14 |
| | | Michaelis | — | — | 72 |
| | | Michaelis | — | — | 27 |
| | | 72 mezen | | | |

Eggenburger Urbar von 1499.

| | | tl | β | \mathfrak{S} | h |
|-----------------------------------|--------------------------------|----|---------|----------------|---|
| Pfaffstetten | Martini | 2 | 1 | — | — |
| Ebersprun | Martini | 2 | — | 21 | 1 |
| Münichhofen | Martini | 2 | — | — | — |
| Niderschlein | Martini | — | 4 | — | — |
| Lindwerg | Martini | — | — | 6 | — |
| Ziechstorff | Martini | 4 | 1 | — | — |
| Fraundorff | Martini | 2 | — | — | — |
| Sträning | Martini | 2 | — | 7 | 1 |
| Hollnstaing | Martini | — | 3 | 6 | — |
| Gözestorff | Martini | — | 2 | — | — |
| Ranfelspach | Martini von der Kirche | 4 | — | — | — |
| Meyßeldorff | die Öden mitgerechnet | 5 | 6 | 2 | — |
| Gauderndorff | — | — | 6 | — | — |
| Wisendorf zu Weihnachten | 2 Hühner | | | | |
| Grueb bey Gelestorff zu Pfingsten | 30 Käse | | | | |
| Niderschlein | ein Hintergestell eines Ochsen | | | | |
| Gauderndorff | vogthafer 72 Metzen | | | | |

Aus dem Vorstehenden geht wohl mit großer Deutlichkeit hervor, daß das Hofgericht zu seinem überwiegenden Teile im Maissauer

Urbare, in einzelnen seiner Posten sogar mit anderen Diensten zusammengeschmolzen, enthalten war.

Nach dem gewonnenen Einblick in den Inhalt des Hofgerichtes lesen wir aus seinem Namen heraus, daß es ursprünglich die Stelle war, die in gewissen, von Maissau leicht erreichbaren und vielleicht nicht ganz zufällig ausnahmslos dem Landgerichtssprengel von Eggenburg angehörigen Orten die landesfürstlichen Vogteiabgaben einzuheben und dem „Hofe“ abzuliefern hatte, eine Aufgabe, die den Herren von Maissau in ihrer Eigenschaft als Untervögte zufiel und von ihnen jedenfalls ebenso mit Gewinn gelöst wurde wie die gemäß ihrem Urbare von ca. 1380 von ihnen in verschiedenen ihrer Herrschaften außerhalb des Landgerichtes Eggenburg, z. B. in Allentsteig, Wulfendorf, Wolfstein u. a. vorgenommene Einhebung des weit jüngeren Ungeldes, von dem sie festgesetzte Beträge gen hof zu zahlen hatten, den Rest des Ertrages aber, meist ebensoviel oder mehr, für sich behalten konnten²⁹. Dem Landesfürsten blieb dabei vorbehalten, derartige Abgaben zu verleihen oder zu verpfänden, wie denn die Herzoge Albrecht II. und Otto am 2. November 1336 Otten von Sizendorf das Forstfutter zu Grafenberg, Strenich und Präharsperch für 50 Pfund Wiener Pfennige Dienstgeld verpfändeten³⁰. Mit der Zeit scheinen die Maissauer bezüglich der im Hofgerichte zusammengefaßten Vogteiabgaben aus Treuhändern zu Lehenbesitzern geworden zu sein. Daher die im Urbare ersichtliche Aufteilung auf zwei Herrschaften: der weitaus größte Teil blieb bei der Herrschaft Maissau, nur Gauderndorf kam zur Herrschaft Horn, weil dieser im genannten Orte die Dorfgerichtsbarkeit zustand.

Die Verwaltung des Hofgerichtes führte noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Burggraf zu Maissau. 1410 wird Hanns der Birpawmer — 1409 Burggraf zu Maissau genannt — als „derzeit Hofrichter zu Maissau“ angeführt³¹.

Ungeld.

Das Ungeld war eine erst von Herzog Rudolf IV. 1359 allgemein eingeführte Tranksteuer, die jede zehnte Achterin vom verleutgebten Wein und Bier für die landesfürstliche Kammer erfaßte, den Leutgeben aber dadurch schadlos hielt, daß ihm die Überwälzung der Abgabe auf die Kunden durch die Gestattung der entsprechenden Kürzung des Schankmaßes freigegeben wurde. Dem Herzog mußte es naheliegen, zur Einhebung des Ungelds in seinen Städten sowie in den Sprengeln, für die er selbst geschworene Richter bestellte, schon aus Ersparungsrücksichten den bereits vorhandenen richterlichen Beamtenapparat heranzuziehen. Tatsächlich deutet uns das Maissauische Urbar von ca. 1380 an, daß in den Landgerichtsbezirken Laa und Korneuburg Bürgern daselbst die Pflicht der Einhebung

²⁹ Notizenblatt III, 102, 122, 126.

³⁰ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Rep. I.

³¹ Wilhelm, Archivberichte aus N.-Ö. I. 57/230, 233.

oblag, denn der Maissauer, dem für den Bereich seiner Herrschaft Staatz sowie zu Ernstbrunn und Großmugl die Einhebung des Ungelds überlassen war, hatte dafür fixe Beträge nicht etwa unmittelbar an den Hof, sondern an die von Laa und Korneuburg zu leisten (vnd von dem vngelt geit man inn vngelt gen Laa... geit man inn vngelt gen Newnburg...)³². Durch die Betrauung seiner Richter mit der Ungeldeintreibung sicherte sich der Herzog auf die billigste Weise den möglichst hohen Steuerertrag, während in den Fällen der Übertragung dieser Gebarung an Landherren das eingehobene Ungeld vielfach nicht einmal zur Hälfte in seine Kammer floß.

Es ist besonderer Erwähnung und Beachtung wert, daß in dem geschlossenen Ungeldbezirke von Eggenburg bis zutiefst in die Zeiten Kaiser Friedrichs III. hinein keines einzigen Ortes Ungeld an einen Landherrn vergeben war. Nicht einmal der Maissauer, der doch daselbst seine Stammburg hatte, war imstande gewesen, für sich eine Ausnahme zu schaffen.

Über die Ausdehnung des Ungeldbezirkes unterrichten uns die Urbare der Herrschaft Eggenburg aus den Jahren 1499, 1524, ca. 1614³³ und 1652³⁴. Jedes derselben bietet eine Aufzählung der ungeldpflichtigen Orte, aber erst das von einer landesfürstlichen Bereitungskommission im Jahre 1652 aufgerichtete Urbar bringt sie lückenlos. Es gehörten hierher:

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| Amelsdorf (1) | Frauendorf (2) | Hetzmannsdorf (2) |
| Aschendorf (2) | Fugnitz (1) | Hohenwart (2) |
| Aspersdorf (2) | Furt (2) | Hollabrunn (2) |
| Auggenthal (2) | Gaindorf (2) | Hollenstein (2) |
| Baierdorf (2) | Gauderndorf (1) | Immendorf (2) |
| Braunsdorf (2) | Gettsdorf (2) | Kainreith (1) |
| Breitenweida (2) | Glaubendorf (2) | Kallendorf (2) |
| Brugg (1) | Goggendorf (2) | Kattau (1) |
| Burgschleinitz (1) | Grafenberg (1) | Kleedorf (2) |
| Buttendorf (1) | Groß (2) | Klein-Burgstall (1) |
| Dallein (1) | Groß-Meiseldorf (2) | Klein-Jetzelsdorf (1) |
| Deinzendorf (2) | Groß-Reipersdorf (2) | Klein-Kirchberg (2) |
| Dietersdorf (2) | Groß-Riedenthal (4) | Klein-Meiseldorf (1) |
| Dietmannsdorf (2) | Groß-Stelzendorf (2) | Klein-Reipersdorf (1) |
| Ebersbrunn (2) | Grübern (2) | Klein-Stetteldorf (2) |
| Eggenburg (1) | Grund (2) | Klein-Stelzendorf (2) |
| Eggendorf a. Wald (2) | Guntersdorf (2) | Kriegenreit (3) |
| Engelsdorf (1) | Gumping (1) | Kühnring (1) |
| Etzmannsdorf (1) | Harmannsdorf (1) | Limberg (2) |
| Fahndorf (2) | Hart (2) | Magersdorf (2) |

³² Notizenblatt III, 99, 101.

³³ Enthalten in einem vom Herrschaftsverwalter Bartholome Schobinger unter dem Pächter Georg Guertner angelegten Grundbuche der Registratur des Bezirksgerichtes Eggenburg.

³⁴ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Cod. r. 666.

| | | |
|----------------------|----------------------|--------------------|
| Maigen (1) | Puch (2) | Stockern (1) |
| Maissau (2) | Radelbrunn (2) | Stoizendorf (1) |
| Mariathal (2) | Rafing (1) | Straning (1) |
| Matzelsdorf (1) | Raan (3) | Suttenbrunn (2) |
| Minichhofen (2) | Raschala (2) | Trautmannsdorf (1) |
| Missingdorf (1) | Ravelsbach (2) | Unterdürnbach (2) |
| Mittergrabern (2) | Reikersdorf (1) | Walkenstein (1) |
| Niederschleinz (2) | Reinprechtspölla (1) | Wartberg (1) |
| Oberdürnbach (2) | Rodingersdorf (1) | Watzelsdorf (2) |
| Ober-Fellabrunn (2) | Roggendorf (1) | Wieselsfeld (2) |
| Obergrabern (2) | Roseldorf (2) | Wisend (1) |
| Ober-Ravelsbach (2) | Sachsendorf (1) | Wilhelmsdorf (2) |
| Ober-Steinabrunn (2) | Schallendorf (2) | Windpassing (2) |
| Ob.-Stinkenbrunn (2) | Schöngrabern (2) | Wolfsbrunn (2) |
| Olbersdorf (2) | Sigmundsherberg (1) | Wullersdorf (2) |
| Parisdorf (2) | Sitzendorf (2) | Zellerndorf (2) |
| Pfaffstetten (2) | Sitzenhart (2) | Zemling (2) |
| Platt (2) | Sonnberg (2) | Ziersdorf (2) |
| Pranhartsberg (2) | Sonndorf (1) | Zogelsdorf (1) |

(Politischer Bezirk: 1 = Horn, 2 = Hollabrunn, 3 = Krems, 4 = Tulln.)

Das älteste der oben angeführten Urbare, das von 1499, sagt ausdrücklich, daß das Landgericht gleich dem Ungeldbezirke sei³⁵. Die vorgenannten Orte liegen denn auch durchwegs innerhalb der in diesem und den folgenden Urbaren angeführten Grenzen des Landgerichtes Eggenburg. Im Verzeichnisse der Ungeldorte läßt aber das Urbar von 1499 Amelsdorf, Aschendorf, Brugg, Glaubendorf, Groß-Reipersdorf, Harmannsdorf, Hart, Limberg, Niederschleinz, Olbersdorf, Schallendorf, Sonndorf, Wieselsfeld und Windpassing, insgesamt 14 Orte, aus. Das Urbar von 1524 hinwider bringt zwei unverständliche Namen: Watzdorf, Stolzenprun. Der erstere ist überhaupt nicht feststellbar, der letztere irriger Weise für Wolfsbrunn eingesetzt. Dies zeugt für die Flüchtigkeit der Aufzeichnung. Es fehlen denn auch hier wieder 15 Orte: Amelsdorf, Aschendorf, Brugg, Glaubendorf, Groß-Stelzendorf, Hart, Klein-Jetzelsdorf, Limberg, Niederschleinz, Olbersdorf, Schallendorf, Sonndorf, Wieselsfeld, Windpassing und Wolfsbrunn. Das Urbar von ca. 1614 läßt nur die Orte Brugg, Goggendorf und Klein-Reipersdorf vermissen, bringt aber Roggendorf in beiden Ritten, im Hollabrunner und im Hohenwarter, das einmal offenbar infolge eines dem Schreiber wegen eines Hörfehlers unterlaufenen Irrtumes an Stelle von Goggendorf, sodaß die Auslassung eigentlich nur zwei Orte, und zwar ganz kleine Dörfchen betrifft, in denen damals sicherlich kein Ausschank betrieben wurde. Dieser Umstand mag wohl auch bei den Auslassungen der früheren Urbare eine der Hauptursachen gewesen sein.

³⁵ Erläuterungen zum Histor. Atlas der österr. Alpenländer, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften, II. Niederösterreich, S. 84.

Wer sich in das mittelalterliche Wesen einer vom flutenden Verkehrsleben abseits gelegenen Kleinstadt vertieft und die Beständigkeit ihrer Einrichtungen sowie auch der ihres Einflußbereiches kennen gelernt hat, wird nicht zweifeln, daß für Eggenburg und Umgebung der Ungeldbezirk des Jahres 1499 auch der des vorausgegangenen Jahrhundertes gewesen sei. Doch wird damit die Frage nach einem Beweise für eine solche Annahme nicht beseitigt sein. Nun ist zum Glücke dadurch, daß für die Jahre 1437, 1438, 1457 und 1459 urkundlich gesicherte Zahlen über das Ungeld im Bezirk Eggenburg vorliegen, die Möglichkeit eines überzeugenden Wahrscheinlichkeitsbeweises für die unveränderte Größe des Ungeldbezirkes innerhalb des 15. Jahrhundertes gegeben. Das soll am gelegenen Orte genützt werden.

In den an früherer Stelle angeführten Bestandbriefen ist mehrfach nur vom Weinungeld die Rede. In jenen Jahren gab es also im Ungeldbezirk von Eggenburg noch keinen Bierausschank. Das ist für ein Weingebiet durchaus nicht verwunderlich. Und um Eggenburg gab es ja damals nur ganz wenige Dörfer, deren Lage den Weinbau ausschloß. Selbst die Leute dieser dem Randgebiete angehörigen Orte dürften ihren Hausbedarf an Wein durch Pachtung oder Dittelbau im nächstgelegenen Weingebiet gedeckt haben, wie es stellenweise noch heutigentags geschieht. So ist es denn sehr begreiflich, daß man damals, auf die Sicherung des Absatzes des eigenen Bauweines bedacht und jeglicher Schmälerung dieser wichtigen Einnahme abhold, den Ausschank von Bier fernzuhalten bestrebt war. Tiefer im Waldviertel war es anders. Da wurde der Ausschank von Bier nicht etwa bloß geduldet, sondern sogar von landesfürstlicher Seite begünstigt. So gestattete Herzog Albrecht V. am 7. September 1416 den Bürgern seiner Stadt Drosendorf wegen der ausgestandenen Schäden, daß sie von Wein und Bier, so sie ausschänken, nur das halbe Ungeld reichen und auch dieses zur Besserung und Befestigung der Stadt anwenden sollen³⁶. Daß aber auch um Eggenburg herum das Bier nicht verschmäht wurde und wenigstens im kleinen, für den Hausbedarf, erzeugt wurde, weist die Mauttafel des Urbars von 1499 auf, indem sie die Preuhafen als Gegenstände des Marktverkehrs anführt. Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert wurde übrigens die Nachfrage nach diesem Konkurrenten des Weines auch in Eggenburg schon so unwiderstehlich, daß die Errichtung eines eigenen Brauhauses von der Stadt in Erwägung gezogen werden mußte und im Jahre 1514 endlich zur Ausführung gebracht wurde.

³⁶ Notizenblatt III, 357/34.

Stadtgericht und Landgericht.

Das landesfürstliche Gericht zu Eggenburg geht mit seinen Anfängen auf das Grafenrecht zurück, das in dieser Gegend den babenbergischen Markgrafen schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts zustand³⁷.

Aber das Grafenrecht verlor seine Bedeutung durch den Ausbau der Landeshoheit unter den letzten Babenbergern und es splitterte denn auch von der Grafschaft mählich vieles ab: so der Pfarrbezirk Gars und der größte Teil von Pulkau. Nur der östliche Teil des anfänglichen Bezirkes dieser Kirche mit Deinzendorf, Zellerndorf, Watzelsdorf und Platt verblieb im alten Verbande. Ein Rest der Grafschaft war — wohl schon zu Zeiten Friedrichs des Streitbaren — das Gericht zu Eggenburg, von dem im Verbote König Friedrichs des Schönen an den Richter zu Eggenburg vom 20. April 1316, betreffend die Ausübung des Blutbannes in den dem Kloster Lilienfeld gehörigen Orten Roseldorf und Radelbrunn³⁸, ein Grenzpunkt, eben Radelbrunn, genannt wird und uns die Größe des damaligen Gerichtssprengels ahnen läßt.

Als die Stadt Eggenburg im Jahre 1323 aus einem reinen Familieninteresse der Habsburger erstmals an die Krone Böhmens verpfändet wurde³⁹, mußte wegen des Überganges der Verwaltungshoheit an die Besetzungsmacht zwangsläufig eine Scheidung des Gerichts in Stadtgericht und Landgericht vorgenommen werden. Sie blieb nach der Lösung von der Pfandschaft (1332) auch weiterhin aufrecht, wiewohl später wieder lange Zeit beide Gerichte von einem und demselben Richter, dem zu Eggenburg, „gehandelt“ wurden.

Das Stadtgericht erstreckte sich über den schon in alter Zeit mit wenigen Steinen ausgemarkten Burgfrieden. Die Gefälle eigneten dem Gerichtsherrn. Darum heißt es im Urbar von 1499: „Stattgericht zu Egenburg, das gehört dem landtsfürsten zu vertritten.“

Das Landgericht, von dem 1366 zwei weit entlegene Orte, Klein-Burgstall und Dallein, als zugehörig angeführt erscheinen⁴⁰, wird in dem genannten Urbar umgrenzt, wie folgt: „das landgericht vächt sich an zu Halmanstorff (Harmannsdorf) am hellturn bey dem gesloß vnd tait sich daselbs, ain tail gen Egenburg vnd ain tail gen Horn — am Molterperg bey Stokharn — zu Thallein außerhalb des dorffs beym stainen Kreuz, da tait sich das landgericht gen Drossendorf — zu Reiberstorff (Groß-Reipersdorf) bey Bulka da tait es sich im pach, enhalb gen Recz gehörig — zu Zellerndorff im pach, da tait es sich vnd gehört enhalb auch gen Recz — auch zum

³⁷ Meiller, Babenberger Regesten 7/16, 8/2; vgl. dazu Mitteil. d. Österr. Instit. f. Geschichtsforschung, Ergänzungsband XI, 140 ff.

³⁸ Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Kretschmayr Nr. 5.

³⁹ Monum. Germ. Ss. IX, 667; Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen, 55—57; Vancsa, Geschichte Ober- und Niederösterreichs, II, 94.

⁴⁰ Bl. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterr. XIV (1880), 394, Anm. 2.

Stingkenprun (Ober-Stinkenbrunn) endt es sich — vnderhalb Ridentall (Groß-Riedenthal) enndt es sich auch — vnd zu Venedig (Wüstung bei Hohenwart) endt es sich aufm pleckendtn weg — zu Klaubendorf mitten im pach tait sich das gericht vnd vngelt, dann so weit der vngelt genomen wirdt, so der aigen im vrbar des vngelz benennet sind.“

Vom Alter dieser Grenzziehung gilt, was in dieser Beziehung vom Ungeldbezirke gesagt wurde, denn es deckten sich ja beide und der Landgerichtsbezirk war Voraussetzung und Grundlage des Ungeldbezirks. Es war ein weites Gebiet und hat vor dem Ungarkriege, der furchtbar verheerend wirkte und manches Dorf für immer zur Wüstung machte, sicher mehr als 120 Orte umfaßt. Im Laufe der Zeit wurde aber das Landgericht durch Ausnahmen von der Zuständigkeit des landesfürstlichen Richters durchlöchert. Des ersten Zeugnisses hiefür aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, der Ausnahmsstellung der Orte Roseldorf und Radelbrunn, wurde schon gedacht. Dieselbe Ausnahme traf auch auf die Untertanen Lilienfelds in Grafenberg, nicht aber auf den ganzen Ort zu. Denn nicht zur Gänze war Grafenberg von Margaretha, der unglücklichen Babenbergerin, an das genannte Kloster verschenkt worden; noch im 15. Jahrhundert bestand daselbst ein frei eigener Hof⁴¹ und als in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts gar noch die Leute von Göbelsdorf, dem alten Godweinsdorf, ihre Heimstätten der Verödung preisgaben und um der größeren Sicherheit willen sich in Grafenberg ansiedelten, da mehrte sich die Schar der Dorfleute, für die in todeswürdigen Fällen das Landgericht zu Eggenburg zuständig war.

1346 schied Ober-Stinkenbrunn infolge der Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an das Kloster Gaming für alle seine Besitzungen aus dem Landgerichte Eggenburg und 1396 folgte Hollabrunn infolge einer landesfürstlichen Begünstigung der Puchheimer⁴². Im 15. Jahrhundert mehrten sich die Ausnahmen. 1401 erhielt Hanns von Neidegg das Blutgericht zu Braunsdorf und Burgschleinitz, wohl nur für seine Person, denn sein Sohn gleichen Namens wurde 1427 nicht mehr damit belehnt⁴³ und 1444 wird Braunsdorf ausdrücklich wieder als im Eggenburger Gericht gelegen angeführt⁴⁴. 1415 wurde Guntersdorf mit dem Umkreis einer halben Meile ein eigenes Landgericht⁴⁵, 1443 Sonnberg und 1455 erhielt Wernhart Drugsecz das Gut Braunsdorf mit Halsgericht, Stock und Galgen für den Umfang der Pfarre zu Lehen, desgleichen Wilhelm Pebringer die Feste Burgschleinitz mit dem Halsgericht, „als weit die pharre ist“⁴⁶. Das

⁴¹ Wilhelm, Archivberichte aus Niederösterreich, I, 80/383.

⁴² Erläuterungen zum Histor. Atlas der Alpenländer, II. Niederösterreich, 121, 114.

⁴³ Keiblinger, Geschichte von Melk, II/2, 883.

⁴⁴ Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, I/2, 35; Wilhelm, Archivberichte aus Niederösterreich, I, 94/474, 475.

⁴⁵ Keiblinger, a. a. O., II/2, 480.

⁴⁶ Notizenblatt IV, 20, 212.

Halsgericht zu Wullersdorf und Deinzendorf war samt dem Ungeld in diesen Orten sowie in Zellerndorf, Platt und Watzelsdorf schon vor 1468 an Stephan von Eyczing verpfändet⁴⁷. Wullersdorf schied endgültig aus dem Landgerichte Eggenburg, als es 1495 mitsamt dem hohen und niederen Gericht an Heinrich Prueschenk, Grafen zu Hardegg, verkauft wurde⁴⁸. Die größte Verwüstung brachte dem Landgerichte Eggenburg erst das 16. Jahrhundert.

Maut und Zoll.

Am 11. März 1506 entschied König Maximilian I. einen Streit, der wegen Maut und Zoll zu Eggenburg zwischen der Stadt und dem Pfleger Ulrich von Haselbach ausgebrochen war: „Uns haben unser getrew n. richter rate und gemain unser stat Egenburg fürbracht, wie inen die mawt in der stat under den tornn da selbs zw Egenburg mitsamt dem zoll, so in den jarmärkhten da gefellt innhalt irer freyheit und brivilegia von aliter her zu pessierung prügkh und tor zuegehoren darinnen in dann irrung und eintrag beschehen sollen. demnach emphelhen wir ernstlich und wellen, daz ir die vorgemelten unser burger zu Egenburg mit einnemen derselben mawtt und zoll inhallt irer freyheit und brivilegii wie von aliter her kommen berueblich beleiben, an all eintrag und irrung handeln und wandeln lasset und euch, daz dieselben mawt in den ergangen Kriegslewwen und bisher in unser ambter gebraucht ist, darwider [in] kainerlay weis behelfet...“⁴⁹. Hienach hat die Stadt damals durch Beibringung alter urkundlichen Belege nachgewiesen, daß Tormauten und Marktölle von jeher gebührliche Einnahmen der Stadt waren. Angeblich sollen diese Einkünfte erst in den vergangenen Kriegsläufen der Stadt entwunden worden sein. Es hatten aber die Bürger auch nach dem Ungarkriege wieder die landesfürstlichen Ämter innegehabt und hatten sie mit der einzigen, längstens anderthalbjährigen Unterbrechung durch Wolfgang Zopf, die ihren letzten Bestandjahren (14. 6. 1500 bis 13. 6. 1503) unmittelbar vorhergegangen war, fortgeführt, bis Ulrich von Haselbach sie davon verdrängte. Ungefähr in die Zeit des Wechsels zwischen den Bürgern und Wolfgang Zopf fällt die Aufrichtung des herrschaftlichen Urbars von Pfingsten 1499. In diesem sind Maut und Zoll verzeichnet, als ob sie ein Zugehör der Herrschaft gewesen wären.

⁴⁷ Vergleichsurk. 1468 Febr. 21 im HH. St. A.; Archiv f. K. öst. Geschichte zu I/2, 110—116; Keiblinger, a. a. O. II/2, 486.

⁴⁸ Keiblinger, a. a. O., II/2, 488.

⁴⁹ Inseriert in der Privilegienbestätigung Kaiser Karl VI. vom 13. September 1715, Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Kretschmayr, a. a. O., Nr. 69.

Die mautt zu Egenburg.

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Von ainem wagen gibt man 2 ♂ | wer etzhabern (!) fürth, |
| von den lebendigen fischen | der gibt nichts |
| gibt man nichts | |
| von jedem holzwagen . . . 1 ♂ | von ainem heywagen, so |
| von geschnitten holz . . . 2 ♂ | man den verkauft . . . 1 ♂ |
| wer es widerumb außfürth 1 ♂ | und so er durchfärth, gibt |
| von vier rödern unbeschla- | er nichts |
| gen 1 ♂ | potting kraut wägen geben |
| sind sy aber beschlagen . 2 ♂ | nichts |
| von pflueg-rädl'en 1 h | von ainem haffner wagen . . . 1 h |
| von ainer egen 1 h | und von ainem preuhäfen 1 ♂ |
| von ainem wagen gericht . . . 1 h | vom salz so man durch- |
| von ainer truchten 1 h | fürth 1 ♂ |
| wer groß vieh durchtreibt, | von ungeschnitten zimmer- |
| je von ainem haubt . . . 1 ♂ | holz, wievill sein ist . . . 1 ♂ |
| und von ainem kleinen | wer laden oder pretter auß |
| haubt viech 1 h | der statt fürth, vom |
| von ainem traydwagen | wagen 1 ♂ |
| hinein zu füehren . . . 1 ♂ | von eysen wagen in das |
| und so mans herausfüehrt, | landt, gibt 1 ♂ |
| vom wagen 3 ♂ | und aus dem landt 2 ♂ |
| der fuetter füehrt, gibt vom | der mit Krammerey durch- |
| wagen 1 ♂ | ferth, gibt 2 ♂ |
| deßgleichen von brodt- | von ainem enzwagen der |
| wagen 1 ♂ | allerley kauffmanschaft |
| vom fragner wagen . . . 1 ♂ | in das landt fürth . . . 2 ♂ |
| welcher traydt aufm ruck- | und aus dem landt 4 ♂ |
| henträgt, gibt nichts da- | vom teixelwagen in das |
| von zu mautt | landt 4 ♂ |
| waß ainer aufm roß führth, | und auß dem landt 8 ♂ |
| allerley Krammerey, da- | von aim schäffel schmalz . . . 1 h |
| von gibt man 1 ♂ | von aim wagen mit Käß . . 2 ♂ |
| | vom poden 1 ♂ |

Auch auf den meutten außerhalb der statt, alß zu Roseldorf ist ein zwerchmauth, dergleich zu Neudorff (Öd-Nondorf), Hohenwarth, Harmanstorff, Stockher(n) und zu Raffing, dan die mauth Respiz (Röschitz), Stuezendorff (Stoizendorf), Graffenberg und Künring, dieselben vier mäuth gehören an der mauth zu Egenburg zu nehmen, und von alter her, auch an andern meüthen auf dem landt, nimbt man den von allen gleich, wie an der mautt zu Egenburg in der statt.

Der Brauch, die Mauten von Röschitz, Stoitzendorf, Grafenberg und Kühnring nicht in den genannten Orten, auch nicht an der Burgfriedsgrenze gegen sie, sondern unter den Toren der Stadt einzunehmen, kann nur auf die langjährige ununterbrochene Verwaltung dieses landesfürstlichen Gefälles durch die Bürger zurückgehen und war auch in diesem Falle aufrecht zu erhalten. Sobald aber die landesfürstlichen Ämter in andere Hände kamen, mußte von ihm abgegangen werden, widrigens Streitigkeiten ganz unvermeidlich waren.

Vermerckt den zoll aufm marckht.

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Wer ain roß kaufft oder hingibt, dauon ihr jeder soll | 1 8 | von ainer seiten | 1 h |
| der da roß tauscht ihr jeder | 2 8 | Kaufft ainer am marckht aus den säckhen vier oder fünff metzen unge- messen, so gibt er | 1 8 |
| einer der ain schwein ver- kaufft | 1 8 | wer latten und pretter hin- gibt, der gibt vom wa- gen | 2 8 |
| und der Kauffer | 1 h | von sau nuschen so man verkaufft | 2 8 |
| von gayssen und schaffen, der hingibt und kaufft, ihr jeder | 1 h | von zaungärtten vom wa- gen | 1 8 |
| wer rinder kaufft und hin- gibt, ihr jeder | 1 8 | von puechen spangen | 2 8 |
| von ainem pachen fleisch, wer kaufft und hingibt, jeder | 1 8 | | |

Von der Entrichtung der Maut- und Zollgebühren waren nach altem, von Herzog Albrecht III. am 10. Dezember 1379 und neuerlich von Herzog Albrecht V. am 9. März 1412 dem Richter zu Eggenburg in Erinnerung gebrachtem Brauche die Untertanen des Stiftes Lilienfeld zu Roseldorf, Grafenberg und Radelbrunn frei⁵⁰; desselben Vorzuges waren auch die Röschitzer teilhaft, die laut ihres angeblich aus dem Jahre 1446 stammenden Banntaidings „zu Egenburg khein mäuth noch zoll zu nichtig nit göben sollen“.

Bei den Angaben über die Maut findet sich im Urbar 1499 bezüglich der Märkte noch folgende beachtenswerte Bemerkung:

„Das bestandtgeldt von Krammern und andern, auch nachrichter recht, thuet ungefährlich vom standt zwen pfening, dasselbig nimbt der richter und nachrichter ein, daß ihnen zuegehören.“

Dem Richter gehörten also die Standgelder zu, dem Nachrichter das Nachrichterrecht. Die Standgelder waren hienach kein Gegenstand der Verrechnung gegenüber dem Rate der Stadt. Diese Bestimmung ist sicherlich so alt wie die über das Nachrichterrecht und diese hinwieder ebenso alt wie das ursprüngliche Amt des Nachrichters, der uns hier in des Wortes anfänglicher Bedeutung, nämlich als Stellvertreter des Richters, entgegentritt. Das ganz zu Anfang des 14. Jahrhunderts kodifizierte, aber nur in einer schlechten späten Abschrift erhaltene Stadtrecht (Banntaiding) von Eggenburg bestimmt, „daß die statt nur einen richter soll haben und der soll auch sitzen alle freytag an dem rechten, mag er sein nicht tuen, so soll es tun der nachrichter oder wen der richter dar zu schaffet, der mag richten alle tag wohl an (ausgenommen) auf den tod...“ „nachrichter recht. der nimbt drei stunt (dreimal) in dem jahre sein lassung ab von denen, die stets zu markt stehen, zween markttag vor weynachten und zu pfingsten und hinnach zween und

⁵⁰ Kretschmayr, a. a. O., Nr. 10, 20.

von denen steten kaufen auf dem frauenmarkt, wer aber kein (!) man, der die losung meyden wollt, wen er herkombt, man soll ihm pfenden, kombt aber ein gast her, der die losung nit weis, noch nicht gemiden hat, von dem soll er sein rechte maut nemen.“ Das Stadtrecht kennt an dieser Stelle noch nicht die Jahr-, sondern nur die Wochenmärkte, deren Herzog Rudolf der Stadt Eggenburg am 3. September 1301 gleich zwei verliehen hatte, am Montag und am Samstag jeder Woche⁵¹. Diese Bestimmung stammt aus der Zeit, in der es zu Eggenburg noch einen Nachrichter von der angegebenen Bedeutung gab, d. i. zu Anfang des 14. Jahrhunderts, und sie fällt in den Zeitraum zwischen 1301 und 1340, d. i. dem Jahre der Wochenmarktverleihung und jenem Jahre, in welchem die Stadt von Herzog Albrecht II. ihren ersten Jahrmarkt, nämlich für den St. Stephans- tag im Sommer (3. August) mit je achttägiger Freiung vor- und nachher, erhielt⁵². Hierdurch erhalten wir auch einen Fingerzeig für die Einschätzung des Alters der übrigen Nachrichten über Maut und Zoll.

Vom Nachrichterrecht ist wohl zu unterscheiden das Nachgericht, das sich nach der einzigen Urkunde, in der es sich uns offenbart, als eine Verwaltungsstelle für gewisse Hausdienste in der Stadt darstellt. Am 13. Jänner 1429 verkaufte „Agnes, Jörgens des fleischhauer witib zu Egenburg, ihr Haus daselbst gegen dem münichhof über zenachst pauln dem fleischhawer ainhalt und anderhalb zenachst dem nachpawrn gelegen, mit leonharts dem Rokendorfer handen, richter zu Egenburg, stifter dyzeit und störer an des herczogen stat dem man jerlich an sand merteinstag da von dint in das nachgericht zu Egenburg vir und zwainzig wynner phening und nicht mer an ihren Stiefsohn Stephan den fleischhawer um 31 Pfund Wiener Pfen... nach dem Rechte in Österreich und als sunderleich recht und gewonhait ist der stat zu Egenburg“⁵³.

Das Nachgericht, das seinen Namen nach seinem ursprünglichen Verwalter, dem Nachrichter, erhalten hat, wurde zur Zeit der Urkundenausstellung vom Richter besorgt, offenbar darum, weil es damals nicht mehr üblich war, einen ständigen Stellvertreter des Richters zu bestellen.

Wir sind nun genügend vorbereitet, um in die oben angekündigte Besprechung der Pachtrechnungen über die Jahre 1457 und 1459 eintreten zu können. Bei ihrem Nachdrucke halten wir uns im großen und ganzen an die Veröffentlichung derselben in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband XI (Festschrift zu Ehren Oswald Redlichs), S. 445 bis 449.

⁵¹ Kretschmayr, Nr. 3.

⁵² Kretschmayr, Nr. 6.

⁵³ Orig. Perg. im n.-ö. Landes-Archiv, Urk. Nr. 4506.

Die landesfürstl. Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung 115

| Anno [14]57. | tl | β | § | tl | β | § | h |
|--|----|----|----|-----|----|----|---|
| It(em) bestend | — | — | — | 548 | — | 45 | — |
| It. leychawf | — | — | — | 16 | 6 | — | — |
| Egenburgk stat | | | | | | | |
| die erst quottemer | 36 | 7 | — | | | | |
| jarmarkht letare | 16 | — | 73 | | | | |
| die ander quottemer | 29 | — | 6 | | | | |
| die dritt quottemer | 47 | 6 | 18 | | | | |
| jarmarkht Stephani | 20 | 5 | 18 | | | | |
| die vierd quottemer | 47 | 5 | 22 | 198 | 3 | 17 | |
| Meyssaw | | | | | | | |
| die erst quottemer | — | 10 | 27 | | | | |
| die ander quottemer | 3 | — | | | | | |
| die dritt quottemer | 2 | 4 | — | | | | |
| die vierd quottemer | 2 | 4 | — | 9 | 3 | 9 | |
| Ramelsbach (Ravelsbach) | | | | | | | |
| die erst quottemer | 6 | 6 | 12 | | | | |
| die annder quottemer | 4 | — | 75 | | | | |
| die dritt quottemer | 6 | — | 42 | | | | |
| die vierd quottemer | 7 | 6 | 9 | 25 | — | 18 | |
| Hachenbart (Hohenwart) | | | | | | | |
| die erst quottemer | — | 13 | 6 | | | | |
| die ander quottemer | 4 | — | 3 | | | | |
| die dritt quottemer | 5 | — | 66 | | | | |
| die vierd quottemer | 4 | 5 | 15 | 15 | 5 | — | |
| Ziegstorf (Ziersdorf) | | | | | | | |
| die erst quottemer | 2 | 5 | 26 | | | | |
| die ander quottemer | 3 | 6 | 17 | | | | |
| die dritt quottemer | 5 | 3 | 17 | | | | |
| die vierd quottemer | 5 | — | 69 | 17 | — | 69 | |
| Stoyczendorf | | | | | | | |
| die erst quottemer | — | 6 | — | | | | |
| die ander quottemer | — | 6 | 18 | | | | |
| die dritt quottemer | — | 6 | 24 | | | | |
| die vierd quottemer | 2 | — | 6 | 4 | 3 | 18 | — |
| Maut Egenburgk | | | | | | | |
| die erst quottemer | 9 | — | 24 | | | | |
| jarmarkht letare | 7 | 5 | — | | | | |
| die ander quottemer | 12 | — | 81 | | | | |
| die dritt quottemer | 10 | — | — | | | | |
| jarmarkht Stephani | 7 | 5 | 15 | | | | |
| die vierd quottemer | 10 | 7 | 19 | 57 | 5 | 19 | |
| Wandell in der statt facit dew inpracht sein | | | | | | | |
| it(em) nachgericht | — | — | 34 | — | 24 | | |
| it. holczzoll | — | — | 8 | | | | |
| it. keßzoll | — | — | 1 | | | | |
| it. dienst in der statt an sand georig und michelstag facit in der sum | — | — | 3 | 3 | 17 | | |
| it. dinst auf dem landt an sand georig und michelstag facit | — | — | 4 | 6 | 9 | | |
| it. dinst an sand Merteinstag in der statt facit in der sum | — | — | 13 | — | 35 | 1 | |
| it. von den geyfleischstokchen auf 6 plochern da von 6 viertail unslid sind in gelt ge- slagen für | — | — | 3 | — | 30 | | |

it. vogthabern pringt in der sum 5 mutt und
12 meczzen, die fünf mut sind in gelt
geslagen ain mut per 18 β facit . . .
und dew 12 meczzen sind dem richter
nachlassen.

it. zw Grueb 32 Keß dafür

it. zw Niderslaincz umb ain hindergestel von
ainem ochsen dafür

it. vogtgelt auf ettleichn dorffern auf dem
landt facit in der sum . . .

Summa summarum alls innemen des 57 jars oben geschriben stet facit in der
sum 998 tal 1 β 11 \mathfrak{S} .

| tl | β | \mathfrak{S} | tl | β | \mathfrak{S} | h |
|----|---------|----------------|----|---------|----------------|---|
| — | — | — | 11 | — | 60 | |
| — | — | — | — | — | 60 | |
| — | — | — | — | — | 3 | |
| — | — | — | 24 | 6 | — | 1 |

Anno [14]59.

Bestend des umbgelts und etlicher maut des
ambts Egenburgk facit in ainer summ .

it. leykauf facit in ainer summ . . .

Egenburgk

die erst quottember facit . . .
jarmarkcht Letare . . .
die ander quottember facit . . .
die drit quottember facit . . .
jarmarkcht Stephani . . .
die vierd quottember facit . . .

Zoklestarf (Zogelsdorf)

die erst quottember facit . . .
die ander quottember . . .
die drit quottember . . .
die vierd quottember . . .

Purkchslainicz

die erst quottember facit . . .
die ander quottember facit . . .
die drit quottember facit . . .
die vierd quottember facit . . .

Maysaw

die erst quottember facit . . .
die ander quottember facit . . .
die drit quottember facit . . .
die vierd quottember facit . . .

Parestarf (Parisdorf)

die erst quottember facit . . .
die ander quottember . . .
die drit quottember . . .
die vierd quottember . . .

Ramelsbach (Ravelsbach)

die erst quottember facit . . .
die ander quottember facit . . .
die drit quottember facit . . .
die vierd quottember facit . . .

Meysselberndorf (Groß-Meiseldorf)

die erst quottember facit . . .
die ander quottember facit . . .
die drit quottember facit . . .
die vierd quottember facit . . .

| tl | β | \mathfrak{S} | tl | β | \mathfrak{S} | h |
|----|---------|----------------|-----|---------|----------------|---|
| — | — | — | 502 | 4 | 15 | |
| — | — | — | 6 | — | 60 | |
| 49 | 4 | 11 | — | — | — | |
| 16 | — | 7 | — | — | — | |
| 46 | — | 11 | — | — | — | |
| 70 | — | 81 | — | — | — | |
| 21 | 4 | 16 | 243 | 4 | 25 | |
| 40 | — | 19 | — | — | — | |
| — | 5 | — | — | — | 5 | — |
| — | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | — | |
| 2 | — | 12 | — | — | — | |
| — | 7 | 14 | — | — | — | |
| — | 11 | 24 | 5 | 7 | 11 | — |
| — | 11 | 21 | — | — | — | |
| 5 | 3 | 12 | — | — | — | |
| 3 | 5 | 18 | 15 | 7 | — | |
| 6 | 6 | — | — | — | — | |
| — | 4 | — | — | — | 4 | — |
| — | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | — | |
| 13 | — | 82 | — | — | — | |
| 7 | 5 | 22 | — | — | — | |
| 14 | — | — | 40 | 6 | 23 | — |
| 5 | 6 | 9 | — | — | — | |
| 3 | 3 | 28 | — | — | — | |
| 2 | 7 | — | — | — | — | |
| — | 11 | — | 9 | — | 79 | |
| — | 12 | 21 | — | — | — | |

Die landesfürstl. Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung 117

| | tl | β | § | tl | β | § | h |
|--|----|----|----|----|----|----|---|
| Hachenbart (Hohenwart) | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | 5 | — | 78 | | | | |
| die ander quottember facit . | 3 | — | 67 | | | | |
| die drit quottember facit . | 11 | — | — | 19 | 4 | 25 | |
| die vierd quottember facit . | | | | | | | |
| Orevenperg (Grafenberg) | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | 5 | 3 | 22 | | | | |
| die ander quottember facit . | 2 | 7 | 21 | | | | |
| die drit quottember facit . | 4 | — | 60 | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 7 | 12 | 13 | 4 | 25 | |
| Strening (Straning) | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | 5 | 4 | 19 | | | | |
| die ander quottember facit . | 5 | 7 | 13 | | | | |
| die drit quottember facit . | 5 | 7 | 6 | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 11 | 22 | 18 | 7 | — | |
| Niderslaincz | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | 2 | — | 39 | | | | |
| die ander quottember facit . | — | 9 | 24 | | | | |
| die drit quottember facit . | — | — | 60 | | | | |
| die vierd quottember facit . | 1 | — | 26 | 4 | 5 | 29 | |
| Wartperig | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | — | 9 | 10 | | | | |
| die ander quottember facit . | — | 12 | 17 | | | | |
| die drit quottember facit . | — | 9 | 6 | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 5 | 27 | 4 | 5 | — | |
| Kuenring | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | — | 10 | 18 | | | | |
| die ander quottember facit . | — | 6 | 12 | | | | |
| die drit quottember facit . | — | 6 | — | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 5 | 22 | 3 | 4 | 22 | |
| Englestarf | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | — | 15 | 22 | — | 15 | 22 | |
| die ander quottember facit . | — | — | — | — | — | — | |
| die drit quottember facit . | — | — | — | — | — | — | |
| die vierd quottember facit . | — | — | — | — | — | — | |
| Stockharn | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | — | 7 | 10 | | | | |
| die ander quottember facit . | — | 9 | 24 | | | | |
| die drit quottember facit . | 3 | — | 60 | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 4 | 24 | 5 | 7 | 28 | |
| Meyseldorf (Klein-Meiseldorf) | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | — | — | 88 | | | | |
| die ander quottember facit . | — | 3 | 22 | | | | |
| die drit quottember facit . | — | 6 | 27 | | | | |
| die vierd quottember facit . | — | 6 | 6 | 2 | 3 | 23 | |
| Mautten | | | | | | | |
| die erst quottember facit . | 5 | 7 | 5 | | | | |
| die ander quottember facit . | 8 | 7 | 29 | | | | |
| die drit quottember facit . | 9 | — | 55 | | | | |
| die vierd quottember facit . | 13 | 5 | 15 | 37 | 6 | 14 | |
| Jarmarkcht in der vasten Letare, stetphen-nig, holczol, roßzol, maut under den toren facit . | 4 | 5 | — | | | | |

Jarmarkcht Stephani, statphennig, holczol,
 roßzol, maut under den toren . . .
 Wandel facit in ainer sum . . .
 Nachgericht . . .
 Holczol . . .
 Keßzol . . .
 Dienst in der stat an sand Goring und Mi-
 chelstag facit in der sum . . .
 Dinst auf dem landt an sand Goring und
 Michelstag facit in der sum . . .
 Dinst an sand Merteinstag in der stat facit in
 der sum . . .
 It. von den geyfleischtokchen auf 6 plochern
 davon 6 viertal unslid und sind die zween
 stokch des selbigen jars nicht verlassen
 worden und dew vier viertal unslid sind
 in gelt geslagen ein phund per 6 ♂ facit
 It. vogthabern pringt in der sum 5 mut ha-
 bern 12 meczzen. Nun sind die 12 meczzen
 habern nachlassen dem richter und die
 fünf mut sind in gelt geslagen für . . .
 It. zu Grueb 32 Kes dafür . . .
 It. zu Nidernslaincz von ein hindergestel von
 ainem ochsen dafür . . .
 It. vogtgelt auf ettleichen dorffern auf dem
 landt facit in der sum . . .

| tl | β | ♂ | tl | β | ♂ | h |
|----|---|----|-----|---|----|---|
| 6 | — | 30 | 10 | 6 | — | |
| — | — | — | 106 | — | 2 | |
| — | — | — | 8 | — | — | |
| — | — | — | 1 | — | — | |
| — | — | — | 1 | — | — | |
| — | — | — | 3 | 3 | 17 | |
| — | — | — | 4 | 6 | 9 | |
| — | — | — | 13 | — | 35 | 1 |
| — | — | — | 2 | 4 | — | |
| — | — | — | 12 | 4 | — | |
| — | — | — | — | — | 60 | |
| — | — | — | — | — | 3 | |
| — | — | — | 24 | 6 | — | 1 |

Summa summarum alles innemen des 59 jares als oben geschriben stet pringt
 in ainer sum 1127 tal. 2 β 15 ♂.

Es liegen uns hier die Einnahmeseiten der Pachtrechnungen über die landesfürstlichen Ämter in Eggenburg aus zwei Jahren vor. Beide beginnen mit der summarischen Anführung der „bestend“, d. i. der Beträge, um welche das Ungeld gewisser Orte, in einigen Fällen auch die Maut der betreffenden Orte, von diesen, beziehungsweise von den dortigen Leutgeben in Afterbestand genommen war. Wir sprechen am besten von Abfindungen ungeldpflichtiger Orte. Weiters werden auch die mit den einzelnen Vertragsschlüssen unvermeidlich verbündeten Leihkäufe summarisch angeführt. Dann folgt die Verrechnung des Ungelds der nicht abgefundenen Orte und die der Mauten, insoweit diese nicht gleichfalls in Afterbestand gegeben waren und in den „bestend“ mitverrechnet sind. Weiters folgen das Stadtgericht, das Nachgericht, der bei den auswärtigen Mauten (Kühnring, Röschitz, Stoitzendorf, Grafenberg) in Eggenburg selbst eingehobene Zoll, die Dienste in der Stadt und auf dem Lande, einschließlich der Giebigkeiten etlicher Gäuflleischtische, und schließlich das Hofgericht zu Maißau. Die zweite Rechnung enthält merkwürdigerweise auch noch die Jahrmarktgebühren, über die später noch gesondert zu sprechen sein wird.

Abgesehen von diesem Einschube unterscheiden sich die beiden Rechnungen äußerlich nur darin, daß die Zahl der nicht abgefundenen Orte, Eggenburg inbegriffen, für 1457 sechs, für 1459 aber sechzehn

beträgt, ein Umstand, der die letztere auffällig umfangreicher gestaltet hat. Bemerkt sei noch, daß Ziersdorf und Stoitzendorf, die sich im Jahre 1457 nicht abgefunden hatten, bei dem Richter von 1459 in Gunst gestanden zu sein scheinen, da sie in diesem Jahre unter die abgefundenen Orte aufgenommen waren.

Bei der Suche nach Anzeichen, die unsere Annahme, daß der Ungeldbezirk schon damals die von den Urbaren bezeugte Ausdehnung gehabt habe, zu bekräftigen geeignet sind, wenden wir unser Augenmerk zunächst auf den Mehrbetrag der „bestend“ im Jahre 1457 gegenüber 1459. Er beläuft sich auf 45 tal. 5 β und ist darauf zurückzuführen, daß im erstgenannten Jahre um 10 Orte mehr abgefunden waren als im Jahre 1459. Hienach ergibt sich für 10 Ungeldorte ein durchschnittlicher Ungeldertrag von je $4\frac{1}{2}$ tal. — Dem liegt aber das Verhältnis der Abfindung zugrunde, in welchem ein geringerer Betrag als der wirkliche Ertrag die selbstverständliche Voraussetzung des Bestandvertrages ist. Wir dürfen daher den errechneten Durchschnitt nicht ohne weiters in unsere Rechnung setzen. Darum berechnen wir vorerst noch aus der Rechnung 1459 mit Außerachtlassung Eggenburgs, das wegen seines übergroßen Ungelds aus dem Rahmen fiele, den Durchschnitt des Ungelds von den übrigen 15 nicht abgefundenen Orten; das ergibt rund 10 tal., ein Betrag, der für die Mehrzahl der abgefundenen Orte mit Rücksicht auf ihre meist geringe Größe entschieden zu hoch ist. Angemessener dürfte das mit rund 7 Pfund errechnete Mittel beider Durchschnittsziffern sein. Dividieren wir nun die „bestend“ der beiden Jahre durch die gewonnene Ziffer, so ergibt sich für 1457 eine Zahl von 78 und für 1459 von 72, beziehungsweise mit Hinzurechnung der abgefundenen von 84 und 88 Orten. Zu diesen kämen noch die Orte hinzu, die wegen ihrer Kleinheit oder abseitigen Lage überhaupt keinen Ausschank unterhalten konnten und daher auch kein Ungeld zahlten. Ihre Zahl wird mit dem dritten Teil der ungeldzahlenden, mit nahezu 30, kaum zu hoch gegriffen sein. So kommen wir auf dieselbe Zahl der Orte des Ungeldbezirkes Eggenburg, die von der genau arbeitenden Kommission des Jahres 1652 festgestellt wurde.

Nehmen wir von den eingangs mitgeteilten Ungelderträgen der Jahre 1437 und 1438 je den vierten Teil als Ungeld der Stadt Eggenburg weg und dividieren den Rest durch die Durchschnittsziffer 7, so gelangen wir zu demselben Ergebnisse.

Es kann demnach kaum ein Zweifel bestehen, daß schon in allen vorgenannten Jahren sich der Ungeldbezirk Eggenburg mit dem Landgerichtsbezirke vollständig gedeckt habe. Die große Ausdehnung dieses Bezirkes drängte wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der ständigen Überwachung aller zugehörigen, insbesondere der entfernteren Orte geradezu gebieterisch zum System der Abfindungen. War gerade ein älterer Richter am Amte, so fanden die Pauschalierungen den weitesten Spielraum; kam ein junger Mann ans Ruder, so griff er wohl die Sache auch in anderer Be-

ziehung schärfer an, unterdrückte beispielsweise in den nahen, an begangenen Straßen gelegenen Dörfern Zogelsdorf und Engelsdorf den Ausschank im Keime, weil derselbe den Bürgern der Stadt im Wettbewerb des Verdienens abträglich zu werden drohte. Das Gleiche tat er Ravelsbach zuliebe in Parisdorf. In allen diesen Fällen genügte wohl die rechtzeitige Auskundschaftung und Beschreibung der Weinvorräte, die jeden Unterschleif aussichtslos machte, nebst einer gewissen Rücksichtslosigkeit der Steuereintreibung. Unter solchen Umständen gab der Wirt den Ausschank alsbald auf und verlegte sich lieber auf die Verfrachtung und den Verkauf seines Weines im Gebinde. Solch ein Richter schränkte denn auch, um möglichst viel herauszuschlagen, die Abfindungen möglichst ein und schloß sie insbesondere bei Orten aus, die ergiebig waren und mit denen eine gute Wegverbindung bestand. So mag es Symon Kekh gehalten haben, der für 1458 als Richter bezeugt ist⁵⁴ und im Amte unmittelbar dem bedächtigen Thomas Krafft gefolgt zu sein scheint. Er erzielte tatsächlich einen erheblich größeren Ertrag der Tranksteuer, denn er hob ihn auf 900 Pfund 7 Schilling 27 Pfennige, während derselbe 1457 nur 835 Pfund 1 Schilling 26 Pfennige betragen hatte.

Anders stand es mit den Mauten. Da überwog das Jahr 1457 um ein Beträchtliches. Die Benennung „Maut Egenburgk“ zusammen mit der Höhe des Ertrages drängt die Vermutung auf, daß da zusammengefaßt ist, was man alles, einem vieljährigen Herkommen gemäß, bei den Toren einzuheben pflegte: die Mauten von Röschitz, Stoitzendorf, Grafenberg und Kühnring, die eigentliche Tormaut, den Marktzoll und den Stadtpfennig. Da die entfernteren Mauten: Roseldorf, Öd-Nondorf, Hohenwart, Harmannsdorf, Stockern und Rafing nicht gesondert verrechnet sind, müssen sie in Afferbestand gegeben gewesen und in den „bestend“ inbegriffen sein. Nur der Zoll, der bei ihnen zu nehmen war, erscheint in beiden Rechnungen — nach Art und Ausmaß eines Anerkennungszinses — eigens angeführt.

Für 1459 sind die Außenmauten für die Jahrmarktszeiten von der Tormaut gesondert und die letztere mit den anderen zu solcher Zeit genommenen Gebühren zusammengefaßt. Daß diese hier in die Pachtrechnung Aufnahme fanden, wiewohl sie nach dem klaren Vorhalte König Maximilians an Ulrich von Haselbach von altersher Einkünfte der Stadt waren, erklärt sich daraus, daß man, was man zusammen einnahm, nicht mehr auseinander klauben konnte. Aus solch simplem Brauch heraus übertrugen die Bürger diese Rechtsansprüche sogar noch ins Urbar der Herrschaft, nicht ahnend, daß ihnen dies binnen wenig Jahren noch verhängnisvoll werden sollte.

Noch haben wir des Stadtpfennigs zu gedenken. Mit dem großen Privileg vom 11. August 1277, zwei Tage vor der Verleihung der Gleichberechtigung mit Wien, hatte König Rudolf den Bürgern

⁵⁴ Stadtarchiv Korneuburg, Testamente, II, fol. 46 a. Für diesen Nachweis sei Herr Prof. Dr. Gustav Strakosch-Graßmann, Stadtarchivar in Korneuburg, auch an dieser Stelle bedankt.

Eggenburgs zum Zwecke der Erweiterung und Befestigung der Stadt nebst anderen großen Rechten für drei Jahre die Befugnis erteilt, von jedem durchfahrenden Wagen zwei Pfennige zu nehmen⁵⁵. In Anlehnung daran bildete sich später ein ähnliches, zwar gemindertes, doch beständiges Recht heraus. Herzog Albrecht III. bekennt in dem Diplome vom 6. November 1393, daß die Bürger zu Eggenburg bisher stets dreimal im Jahre (enther alweg drey stund in dem jar) von jedem Wagen einen Wiener Pfennig zur Erhaltung des Brunnens auf dem Markte (Wasserleitung!) genommen haben; er erlaubt ihnen für ewig zu Nutz und Frommen der Stadt, dies auch weiterhin zum gleichen Zwecke zu tun⁵⁶. Daß man zur Einhebung dieser Abgabe, die gemeinlich Brunnenpfennig hieß und uns nur in der besprochenen Rechnung unter dem Namen „Stadt-pfennig“ entgegentritt, just die einträglichsten Tage des Jahres, zumal die Jahrmarkttage, wählte, ist verständlich.

Von den folgenden Posten der Rechnungen ist bezüglich der Martinidienste zu bemerken, daß sie die Gesamtleistung der zur Herrschaft (Feste) Eggenburg zinspflichtigen Häuser der Stadt darstellen und in unveränderter Höhe auch in den Urbaren von 1499 und 1652 vorgezeichnet sind.

Den Schluß der beiden Rechnungen bildet das Hofgericht. Es setzt sich aus den nachstehenden Rechnungsposten zusammen:

| | |
|--|-------------------|
| 1. vogthabern | 5 mut 12 mecen |
| 12 Metzen würden dem Richter nachgelassen; die verbliebenen 5 Mut wurden bewertet | |
| im Jahre 1457 bei einem Preise von 18 β für das Mut oder 18 ₣ für den Metzen mit | 11 tl 2 β ₣ |
| im Jahre 1459 bei einem Preise von 20 β für das Mut oder 20 ₣ für den Metzen mit | 12 tl 4 β ₣ |
| 2. zu Grueb 32 Käse, bewertet mit 60 ₣ = | 2 β ₣ |
| 3. zu Nidernslaincz für ein Hintergestell eines Ochsen | 3 β ₣ |
| 4. vogtgelt auf ettleichen dorffern auf dem landt | 24 tl 6 β — 1 h |
| Der Gesamtertrag des Hofgerichts belief sich also im | |
| Jahre 1457 auf | 36 tl 5 β — ₣ 1 h |
| und im Jahre 1459 auf | 37 tl 7 β — ₣ 1 h |

Die Gelddienste (Vogtgeld) stehen in diesen Jahren hinter dem Betrage für 1499, der bei Annahme der vollen Dienstleistung aller abgabepflichtigen Häuser, auch der als öde angegebenen, mit 28 tl 7 β 24 ₣ 1 h errechnet wird, um rund 4 tl zurück, was sich daraus erklärt, daß in diesen Jahren Wolfgang Kadawer, des Kaisers Rat und Pfleger zu Eggenburg, die Vogtei über die Untertanen des Stiftes Göttweig zu Minichhofen und Frauendorf innehatte und im Genusse der Vogteiabgaben dieser Dörfer stand⁵⁷.

⁵⁵ Mitteil. d. Österr. Instit. f. Geschichtsforschung, 25. Bd., 328; unvollständiges Regest bei Kretschmayr, Nr. 2.

⁵⁶ Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; vgl. Kretschmayr Nr. 13.

⁵⁷ Keiblinger, Geschichte von Melk, II/2, 908; vgl. dazu Fontes 2/52, 664/1684.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Rechnungen und dem Urbar besteht bezüglich des Hofgerichtes in der Zahl der von Grub zu leistenden Käse. Dem in den ersteren eingesetzten Werte von 60 ϑ entspräche die Zahl von 30 Käsen, weil sonst die bei Naturalleistungen, im sogenannten kleinen Zehent, im Weisat, erwähnten Käse, abgesehen von den viel größeren und höherwertigen Schwaigkäsen, stets nur mit dem Werte von einem oder zwei Pfennigen für das Stück angeführt werden. Das Urbar von 1499 nennt denn bei Grub tatsächlich nur 30 Käse, während die Rechnungen 32 Stück angeben. Dem Irrtume des Rechnungslegers liegt wahrscheinlich ein Lesefehler zugrunde, der von der einen Rechnung auf die folgende übertragen wurde.

Das Geschäft der Ämterpachtung war längst nicht mehr so glänzend wie zu Zeiten Herzog Albrecht V. Dem immer gleichen Pachtschilling von 700 Pfund standen im Jahre 1457 Einnahmen von insgesamt 998 tl 1 β 11 ϑ und im Jahre 1459 Einnahmen von insgesamt 1127 tl 2 β 15 ϑ gegenüber. Das ergab über die Ausgaben (z. B. für Ungelter oder Überreiter u. a.) hinaus zwar immerhin noch einen Reingewinn; aber er war gegen einstmals leidvoll karg. Im Laufe langer Zeit war mit vielem anderen Eigentum des Landesfürsten auch Stück um Stück vom alten Pachtgut der Eggenburger pfandweise an die Eyczinger gekommen. Bei Hofe hatte man schon 1441 die Empfindung, daß es so nicht weitergehen dürfe und hatte wegen Ledigung der Pfänder für den 21. Februar eine Verhandlung mit Stephan von Eyczing nach Eggenburg ausgeschrieben⁵⁸. Aber nicht nur, daß es wegen der Unentschlossenheit des Kaisers zu keinem Erfolge kam, Friedrich gab in seiner wüsten Wirtschaftsweise seinen Geldgebern und unbezahlten Dienern auch noch weiter immer neue Stücke preis und schließlich waren an Stephan von Eyczing allein aus den Eggenburger Ämtern das Ungeld zu Wullersdorf, zu Zellendorf, zu Platt, zu Watzelsdorf und Deinzendorf mitsamt dem Halsgericht im ersten und im letzten Orte verpfändet. Man schätzte es auf jährlich 80 Pfund, um was dadurch der Ertrag der Ämter geschrägt wurde. Leidtragend waren nur die Bürger von Eggenburg. Und der Kaiser verschlimmerte das Übel immer mehr: schon hatte er wieder ein Stück vom Hofgericht zu Maissau, die Vogtei über die Hintersassen des Klosters Göttweig zu Minichhofen und zu Frauendorf, wie schon erwähnt, Wolfgang dem Kadawer zum Nutzen gegeben. Die Bürger werden es dem Kaiser, als er im August 1459 auf der Rückreise von Brünn nach Eggenburg kam⁵⁹, gewiß nicht erspart haben, mit lebhafter Klage vor ihn zu treten. Bei diesem Anlasse mag ihnen aufgetragen worden sein, Zusammenstellungen der Einnahmen aus der Ämterpachtung für das laufende Jahr und für eines der jüngst vorhergegangenen Pachtperiode zu gelegener Zeit an den Hof zu bringen. Ein solcher Bescheid sah nach Trost aus, man gewann dabei Zeit und hatte sich zu nichts

⁵⁸ Topographie von Niederösterreich, III, 20.

⁵⁹ Keiblinger, a. a. O., I, 597.

verpflichtet. Solche Handlungsweise mit der unausgesprochenen Absicht, nichts zu tun, lag ganz im Wesen dieses unheilvollsten aller Landesfürsten Österreichs. Der Stadt wurde denn auch in der Tat in nichts geholfen. Im Gegenteil. Es mutet wie Bosheit an, daß der Kaiser am 17. Jänner 1463 Schloß und Stadt Eggenburg mit Güns und Wartenstain samt allen Ungelten usw. dem Ulrich Grafen von Schawnberg, seinem Hauptmann in Krain, Zdenko von Sternberg, Obristen Burggrafen zu Prag, Ulreich von Gravenegk, Gespan und Hauptmann zu Ödenburg, und Hans Rorbacher, seinem Rate, verpfändete, weil sie gegen Hainreich Smikosky und Hinko Tannfeld für eine Soldschuld des Kaisers im Betrage von 14.789 ungar. Gulden und 428 Pfund Pfennige bürgten⁶⁰. Daß er nicht lange vorher Wolfgang dem Kadawer zur Tilgung einer Schuld die Nutzung des Dorfes Kühnring gegeben und daß er ihm dieses Dorf samt Zugehör im Jahre 1464 für 400 Pfund zum Pfande verschrieb, wurde bereits erzählt. Er ließ die Ämter auch weiterhin nicht in Ruhe und holte immer wieder neue Stücke aus dem Bestandgute der Bürger heraus: am 28. Jänner 1464 gab er Hannsen Hofkircher, seinem Rat, in Anbetracht der langjährigen treuen Dienste desselben und seines Beistandes in diesen Kriegsläufen die Maut zu Hohenwart „auf dem plekunden weeg“, worauf demselben vormals K. Lasslaw eine Summe Geld verschrieben hatte, als Leibgeding⁶¹; und am Erchtag nach dem Sonntag Reminiscere desselben Jahres befreite er den Pfarrhof in Eggenburg vom Ungeld für den in demselben zum Ausschank gelangenden Wein auf immerwährende Zeiten⁶². Noch hoffte man in Eggenburg auf die Lösung der Eyczingerischen Pfandschaften. Es wurden ja tatsächlich neue Verhandlungen angeknüpft und bei dem in Eggenburg 1468 abgehaltenen Landtage kamen die kaiserlichen Vollmachträger Ulrich Freiherr von Graveneck, Rudiger von Starhemberg und Wolfgang von Rokendorf am 21. Februar mit Stephan von Eyczing zu einer günstigen Vereinbarung⁶³. Wieder ließ es des Kaisers Unentschlossenheit zu keinem Ende kommen; sogar 1480 waren die verpfändeten Güter noch nicht geledigt. Wie der Landesfürst dadurch sogar beim Halsgerichte Wullersdorf Einbuße erlitt, zeigt der Fall des mit dem Feuertode bestraften Jerter, dessen Liegenschaften, darunter eine frei eigene Wiese zu Wullersdorf, dem Eyczinger verfielen⁶⁴. Es dauerte lange, bis die Bürger es aufgaben, vom Kaiser Hilfe zu erwarten. Dann aber verbanden sie sich mit dem neuen Pfleger, ihrem altbekannten Nachbar, Hanns dem Kadawer, und schoben ihn bei der Erneuerung der Pachtung der Ämter im Jahre 1472 als ersten vor. Der war als ein Kriegs-

⁶⁰ Schalk, Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, III, 305, Anm. 3.

⁶¹ Archiv X (1853), 407/714.

⁶² Abschrift im Hofkammerarchiv, n.-ö. Herrschaftsakten, Fasz. E 6; Topographie von N.-Ö. I, 486.

⁶³ Orig. Perg. in doppelter Ausfertigung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Keiblinger, a. a. O., II/2, 486.

⁶⁴ Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, I/5, 63.

mann von Ruf bei Hof in Ansehen. Er feilschte beim Pachtschilling und erreichte in einem Anhieb dessen Minderung um jährlich 200 Pfund. Am 27. März 1472 gab Kaiser Friedrich seinem Pfleger Hanns Kadawer und dem Richter und Rat zu Eggenburg Ungeld, Stadt- und Landgericht, Hofgericht, Vogtfutter, Maut und Zoll zu Eggenburg um jährlich 500 Pfund Pfennige auf zwei Jahre, von Weihnachten 1472 bis Weihnachten 1474, in Bestand⁶⁵. Es gibt zu denken und ist wohl nur in der Unruhe der Zeit begründet, daß Hanns von Kadaw, „pfleger zu Egenburg, und burgermaister, rat und gemeine statmenig der stat daselbs“ den Gegenbrief über „ungelt, gericht, mawtt, zoll, landgericht, hofgericht und vogtfuetter zu Egenburg“ erst drei Vierteljahre später, am 26. Dezember 1472, ausstellen⁶⁶. Die Teilhaberschaft des Kadawers bestand nur zum Scheine. Als es am 26. April 1474 zur Abrechnung über das vorhergegangene Bestandsjahr kam, da war vom Pfleger keine Rede und es blieben die Bürger schön unter sich. Das älteste Stadtbuch⁶⁷ berichtet darüber: „Anno domini des LXXIIIJ jars ist mit Veytn Wynthern gerait worden am eritag nach sand Jorgentag in gegenwürt Thoman Krafft, Symon Kekhn, Lucasn Oppentz und Petern Kekhn, also ist der Veit Wynther schuldig worden an aller raitung 91 tl 79 8 vnd 5 gulden in gold.“

Item dennoch standt noch auf demselben Wynthern 32 tl 4 88 auf den abzug der edllewt schenkhn gen hof.“

Im selben Jahre erhielten die landesfürstlichen Ämter in Eggenburg einen unerwarteten Zuwachs. Die Stockhorner hatten sich mit den Landesfeinden verbündet; ihre Feste Stockhorn wurde daher zerstört, ihre Güter wurden eingezogen. Diese hat der Kaiser, „nachdem die vest zerrissen, etlich jar in sein camer gebraucht und so lang bis er dieselben dem Wulffenstorffer anno 1484 gegeben⁶⁸ innen gehabt und mit den Egenburgerischen ambtern verwalten lassen“⁶⁹. Für die Fortdauer der Ämterpachtung durch die Stadt liegen selbst noch aus der Zeit fortwährender Kriegswirren und des Anfanges der ungarischen Landbesetzung eine Reihe von Belegen vor:

1476 März: s. d. befiehlt Kaiser Friedrich dem Richter und Rat zu Eggenburg, „von den nutzen und renten so ir von unsern wegen innembt“, dem Hannsen Hornpeckh eine Soldaufbesserung von 28 tl 30 8 auszuzahlen⁷⁰.

⁶⁵ Orig. Perg. im n.-ö. Landesarchiv, Urk. Nr. 4517.

⁶⁶ Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Kretschmayr Nr. 57.

⁶⁷ Protocollum Testamentorum de anno 1505 biß ad annum 1551 im Stadtarchiv Eggenburg. Das Buch beginnt mit Aufzeichnungen vom Jahre 1472.

⁶⁸ Lehenrevers des Hanns Wulfferstorfer über Stockhorn vom 10. September 1484 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁶⁹ Stadtarchiv Eggenburg, große Stockerner Urkunde vom 8. November 1539.

⁷⁰ Monum. Habsburg, I/2, 516/142.

1477, freytag vor dem suntag judica in der vasten, hat der rate mit dem Lienhart Whynther gerait umb stewrgelt, weingelt und all ander handlung ungelts und aller sachen wegen also das innemen und ausgeben gleich gegen einander ist aufgehebt worden und ist nichts schuldig worden für die zeit⁷¹.

1478, phincztag nach inuocavit ist mit Thomas Krafften raitung gethan worden von wegen seines ausgebens so er von gemainer stat wegen gethan hat da entgegen sind im schaczstewr weingelt und geringe swarze munß von aller vergangen Zeit vnzt auf den heutign tag gegen dem gemelten seinem vorgeschriften ausgeben abzogen worden also ist dew raitung geleich mit sambt den habramkho item so ist man in schuldig worden des 72 jar so er das gericht gehandlt hat 50 tl. & da entgegen hat er von des munch hofs wegen ingenomen 12 tl. & also war man dem bemelten Krafften noch allenthalben von seiner handlung so er das gericht gehandelt hat 38 tl. &. actum ut supra Simon Keck burgermaister Kristoff Kramer Lucas Opencz Peter Keck⁷².

1479 April. Vermerkht das entnomen gelt das man zu der bezahlung der dinstlewt (bei Hof) praucht hat: Item von den von Egenburgh 136 tl. 7 & 26 &⁷³.

1483 Mai 19 erlaubt Kaiser Friedrich den Wienern, das Geld, das ihm seine „amptleut und stett Egenburg, Weitra u. a.“ schulden, einzutreiben und zum Kriege zu verwenden⁷⁴.

Seit aber Orte der Umgebung von den Ungarn besetzt und nicht wieder geräumt wurden, wie z. B. 1483 Kattau, da verstummten die Zeugnisse weitreichender Verwaltungstätigkeit der Bürger unserer Kleinstadt. Und gar während der fünf furchtbaren Jahre ungarischer Herrschaft, die der Erstürmung der Stadt durch König Matthias Corvinus gegen Ende 1486 folgten, konnte von einer Verwaltung der Ämter überhaupt nicht mehr die Rede sein. Doch kaum war der Feind vertrieben, so wurden die Bürger zur Wiederaufnahme der alten Tätigkeit berufen. Nun standen sie aber vor einem Trümmerfeld. Viele Dörfer lagen ganz oder doch teilweise in Trümmern, gar manche Ortschaft war völlig vom Boden getilgt, das Volk allenthalben ausgeplündert. Was war da zu holen? Die Bürger zagten. Sie getrauten sich nicht, auf Pachtung einzugehen. Höchstens als Treuhänder wollten sie die Ämter auf sich nehmen.

Am 26. Februar 1492 bekannten Richter und Rat zu Eggenburg, daß ihnen Kaiser Friedrich „das gericht in der stat und auf dem land, mawt, ungelt und vogtey daselbs zu Egenburg auf Widerruf zu trewr hand und auf raitung ...“ überlassen habe⁷⁵. Keine zeit-

⁷¹ Stadtarchiv Eggenburg, Protocollum Testamentorum, wie oben.

⁷² A. a. O.

⁷³ Monum. Habsburg. I/3, 322/138.

⁷⁴ Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II/3, 4962.

⁷⁵ Orig. Papier mit aufgedrucktem Papiersiegel im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; vgl. Kretschmayr Nr. 60.

liche Begrenzung! Erst nachdem sie durch zwei Jahre Erfahrungen gesammelt hatten und eine leichte Besserung der Verhältnisse zu merken war, entschlossen sich die Bürger, es aufs neue mit der Ämterpachtung zu versuchen. Am 1. März 1494 urkundeten Richter und Rat zu Egemburgk, daß ihnen der Römische König Maximilian „mawitt vngelt vogtey und gericht mitsamt dem gerichtsgelt in seiner gnaden stat daselbs“ auf Widerruf jährlich um 450 Pfund Pfennige bestandsweise gelassen habe. Sie versprachen, die Ämter treu und aufrichtig zu handeln, das Bestandgeld quatemberweise zu entrichten, niemanden zu bedrängen oder zu überhalten und die Ämter auf Erforderung abzutreten und zu übergeben⁷⁶. Der Pachtshilling war ermäßigt, der Vertrag zeitlich nicht begrenzt und dennoch wurden die Bürger seiner nicht froh. Schon von allem Anfang waren sie verärgert, weil nur um ein paar Tage später Caspar von Rogendorf für ein Darlehen von 2000 Gulden rhein. mit dem Markt und der Vogtei zu Wullersdorf auch das Ungeld dortselbst als Pfand erhalten hatte⁷⁷, auf das die Stadt als Pächterin des Ungelds im ganzen Bezirke ein Anrecht gehabt hatte. Verdrossen und anscheinend mit recht zweifelhaftem Erfolge führten sie die Ämter durch etliche Jahre weiter, doch als nach etlichen Jahren gar noch ein Zwiespalt mit dem Pfleger Wolfgang Zopf, einem nicht ganz sauberen Gesellen, zum Ausbruch kam, da halfen sie nur eben noch das vielerwähnte Urbar von 1499 fertigstellen, dann ließen sie einfach alles stehen, so daß nichts anderes übrig blieb, als dem Pfleger zu seiner militärischen Aufgabe auch noch die Ämter aufzubürden⁷⁸. Dieser erwies sich offenbar unfähig und so mußte man denn doch wieder den Bürgern kommen und günstigere Bedingungen gewähren. Am 14. Juni 1500 bekannten Richter und Rat der Stadt Eggenburg, daß ihnen König Maximilian „vngelt, mawt, vogtey, gericht, st a t s t e w r und gerichtsgelt daselbs zu Egennburg und auf dem lande daselbs hingehörund... von dem sonst vor sand veitstag des 1500^{isten} jars auf d r e w jar...“ jährlich um 500 Pfund Pfennige bestandsweise gelassen habe⁷⁹.

Die Bürger hatten viel ertrotzt; aber sie sollten sich des Genusses der ganz wesentlich vermehrten Einkünfte nicht lange erfreuen.

Am 31. August 1500 erhielt Ulrich Haselpach von Haselpach vom König Maximilian „aus sonndern gnaden und naigung, so wir zu seiner eelichen hausfrawen Regina Lanngin vmb des ersamen vnsers lieben andächtigen Matheusen Lanngen thumbbrobst zu Augsburg vnsers Camersecretarien irs brueders getrewen vleys-

⁷⁶ Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; vgl. Kretschmayr Nr. 64 mit unrichtigem Datum.

⁷⁷ Pfandrevers des Caspar von Rogendorf vom 10. März 1494 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁷⁸ Nach Andeutungen im Fasz. E 6 der n.-ö. Herrschaftsakten des Hofkammerarchivs.

⁷⁹ Orig. Pap. mit aufgedrucktem Sekretseiegel im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; vgl. Kretschmayr Nr. 66 mit unrichtigem Datum.

sigen und nützlichen diennst willen, so er vns bisher gethan hat unnd hinfüro thun sol unnd mag, zu ir tragen" das Schloß Eggenburg mit 250 Pfund Pfennigen Burghut zur Pflege, nachdem er zum Zwecke der Ablösung der Feste von seinem Vorgänger 1308 Pfund 5 Schilling 10 Pfennige verzinslich dargeliehen hatte⁸⁰. Ulrich von Haselbach war zu Stockerau begütert und führte seinen Namen zweifellos nach dem Dorfe am Nordhange des Michelsberges. Das Geschäft mit der Pflege zu Eggenburg hatte jedenfalls sein Schwager, damals Inhaber der reichen Pfarrpfründen von Eggenburg und Gars, gedeichselt, um dadurch der Schwester zu einem geruhsamen Sitz zu helfen. Da aber der Pfleger um die Burghut dem Landesfürsten fünf gerüstete Pferde, d. i. fünf Reisige bereit zu halten hatte, erwies sich das Geschäft als flau und Ulrich mußte zusehen, daß er sich wärmer bette. Zunächst trieb er der Stadt die Pachtung der landesfürstlichen Ämter ab, die er mit 14. Juni 1503 für sich selbst ergatterte und dann zeitlebens beibehielt. In seinem Streben, an Einkünften an sich zu reißen, was nur irgend im Bereiche seiner Macht lag, drangsalierte er die Stadt, die sich manhaft so lange wehrte, bis endlich mit dem „Sumary Abschied der Commissarien zur Reformation in Österreich in den Irrungen zwischen Herrn Ulrich von Haselbach als Pfleger zu Egenburg von wegen derselben Pfleg und der Ämter, auch Burgermaister, Richter, Rath und Geman zu Egenburg“ vom 22. September 1524 und der am 6. November desselben Jahres erfolgten Bestätigung dieser Reformation durch Erzherzog Ferdinand die alten Rechte der Stadt neu verbrieft und gesichert wurden⁸¹. Dadurch wurde, wie es vordem war, der Pfleger wieder von jedweder Einflußnahme auf die Gebarungen der Stadt ausgeschlossen. Die Ämter aber blieben fortan, abgesehen vom Stadtgericht, mit Pflege oder Pfandbesitz der Burg verbunden.

⁸⁰ Orig. Perg. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv; siehe Kretschmayr Nr. 67, wo statt „selichen hausfrauen“ „eelichen hausfrauen“ zu lesen und der Betrag der Darlehenszinsen auf 65 tl 3 β 10 4 1 h richtig zu stellen ist.

⁸¹ Stadtarchiv Eggenburg; vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von N.-Ö. 1883, S. 133.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Brunner Ludwig

Artikel/Article: [Die landesfürstlichen Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung im 15. Jahrhundert. 89-127](#)